



Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 12. Sitzung des Ausschusses
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 3. Dezember 2025

Tagesordnungspunkt 1 a)	Anlage 1	A-Drs. 21(7)84 (12 Änderungsanträge)
Tagesordnungspunkt 3 a)	Anlage 2	A-Drs. 21(9)140 (Änderungsantrag)
Tagesordnungspunkt 6 a)	Anlage 3.1 Anlage 3.2	A-Drs. 21(10)36 (Ergebnisbericht) A-Drs. 21(10)43 (Bericht)
Tagesordnungspunkt 6 b)	Anlage 4	A-Drs. 21(10)37 (Vorbericht)



Ausschussdrucksache 21(7)84
vom 28. November 2025

Zwölf Änderungsanträge
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Steueränderungsgesetz 2025“
BT-Drucksache 21/1974

Umdruck-Nr. 01

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Steuerbefreiung von Prämien bei Olympischen und Paralympischen Spielen

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c und d – neu - (§ 3 Nummer 72 Satz 3 und Nummer 73 – neu – EStG)

Änderung

Nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

- ,c) In Nummer 72 Satz 3 wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden;“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 72 wird die folgende Nummer 73 eingefügt:
„73. Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe c – neu –

§ 3 Nummer 72 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 73.

Zu Buchstabe d – neu –

§ 3 Nummer 73 – neu –

Die Spitzensportförderung benötigt einen Paradigmenwechsel, um Deutschland als Sportnation international wettbewerbsfähiger zu machen. Hierzu soll u. a. eine effektive und erfolgsorientierte Steuerung des Spitzensports etabliert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Athletinnen und Athleten. Dazu gehört auch die Steuerfreistellung der Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Medaillengewinne und weitere Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen. Hierdurch erhalten die Athletinnen und Athleten sowohl finanzielle Unterstützung als auch die gebührende Wertschätzung ihrer erbrachten Leistungen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind allenfalls geringfügige Steuermindereinnahmen zu erwarten.

Erfüllungsaufwand

Die Prämienzahlungen sind weiterhin in den Steuererklärungen zu erklären und von der Finanzverwaltung zu prüfen, lediglich die steuerlichen Rechtsfolgen ändern sich. Außerdem muss sichergestellt werden, dass damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen nicht geltend gemacht werden.

Dies muss in den Vordrucken und automationsseitig nachvollzogen werden.

Da sich an den Arbeits- und Prüfabläufen im Finanzamt keine Änderungen ergeben, ist dann, wenn es im weiteren parlamentarischen Verfahren bei den Prämienzahlungen ausschließlich der Stiftung Deutsche Sporthilfe für ausschließlich Medaillengewinne und weitere Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen bleibt, mit keinen nennenswerten Änderungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern zu rechnen.

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Die gesetzliche Änderung führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger. Auch für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: **Typisierung der Unterkunftskosten bei einer doppelten
Haushaltsführung im Ausland
(Bundesrat Ziffer 3)**

**Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa0 – neu – (§ 9
Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG)**

Änderung

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird vor dem Doppelbuchstaben aa der folgende Doppelbuchstabe aa0 eingefügt:

„aa0) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 Euro im Monat bei einer Unterkunft im Inland und höchstens 2 000 Euro im Monat bei einer Unterkunft im Ausland; die Grenze von 2 000 Euro bei einer Unterkunft im Ausland gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkwohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa0 – neu –

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4

Die Änderung entspricht dem Petitum des Bundesrates unter Ziffer 3 seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 474/25 – Beschluss).

Der BFH hat mit Urteil vom 9. August 2024 – VI R 20/21 - entschieden, dass bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland im Einzelfall zu prüfen sei, welche Unterkunftskosten notwendig sind. Die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG gelte aufgrund des eindeutigen Wortlauts („im Inland“) nur für einen inländischen Zweithaushalt. Die im BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, unter der Randziffer 112 enthaltene Typisierung, dass Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland, die den Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten, als notwendig im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG anzusehen seien, hat der BFH abgelehnt.

Die vom BFH geforderte Einzelfallprüfung ist im steuerlichen Massenverfahren nicht umsetzbar, zumal es sich um Auslandssachverhalte handelt. Der BFH grenzt in den Randnummern 12 und 13 seiner Entscheidung vom 9. August 2024 die Inlandsfälle aufgrund der gesetzlichen Höchstbetragsregelung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG von den Auslandsfällen ab, woraus man im Umkehrschluss folgern kann, dass eine gesetzlich verankerte typisierende Höchstbetragsregelung für Auslandsfälle gerichtsfest wäre. Die gesetzliche Typisierung von Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung im Ausland hat den Vorteil, dass zukünftig die Notwendigkeitsprüfung (eigentlich Angemessenheitsprüfung) der Unterkunftskosten im Ausland in der Veranlagung entfallen kann, zumal laut Aussage des BFH in Randnummer 16 des Urteils eine typisierende Gesetzesauslegung des Tatbestandsmerkmals „notwendig“ zum Zwecke einer einfacheren Handhabung im steuerlichen Massenverfahren zumindest zweifelhaft sei.

Dem Typisierungsgedanken folgend wird ein Höchstbetrag im Fall der doppelten Haushaltsführung mit einer ausländischen Unterkunft mit dem doppelten „Inlandsbetrag“ gesetzlich festgeschrieben. Als Unterkunftskosten für doppelte Haushaltsführung im Ausland können daher zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, höchstens jedoch 2 000 Euro im Monat. Dieser Betrag umfasst – wie in Inlandsfällen – alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen. Dieser Betrag orientiert sich anhand des Rankings der 20 Städte mit den höchsten monatlichen Mietpreisen für eine 2-Zimmer-Wohnung weltweit aus dem Jahr 2019. Inflationsbedingt und aufgrund der nicht einheitlichen Preisentwicklung in den letzten Jahren auf dem Mietmarkt erfolgt eine Modifizierung der Werte. Der Aufwand für die verpflichtende und zweckgebundene Nutzung von Dienst- und Werkwohnungen (inklusive Nebenkosten) unterliegt nicht der typisierenden Höchstbetragsregelung für Auslandsfälle. Entsprechendes gilt, wenn die Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland vom Dienstherrn für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind (siehe dazu BFH-Urteil vom 17. Juni 2025, VI R 21/23).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Neuregelung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen (§ 52 Absatz 1 EStG).

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Geringfügig

Erfüllungsaufwand

Kein Mehraufwand.

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Umdruck-Nr. 03

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu - (§ 9a Satz 3 – neu – EStG)

Änderung

Nach Artikel 2 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Nach § 9a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Werbungskosten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden neben den Pauschbeträgen im Sinne des Satzes 1 berücksichtigt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu –

§ 9a Satz 3 – neu –

Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, werden zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie zum Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen und zum Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften als Werbungskosten berücksichtigt.

Gewerkschaften erfüllen eine zentrale Funktion in der Arbeits- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die kollektive Koalitionsfreiheit ist ein tragendes Element des sozialen Rechtsstaats.

Eine steuerliche Begünstigung der Gewerkschaftsbeiträge stärkt daher die Wirksamkeit des Grundrechts aus Artikel 9 Absatz 3 GG, indem sie die Funktionsfähigkeit der Koalitionen unterstützt und die Teilnahmebereitschaft ihrer Mitglieder fördert.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung führt zu jährlichen Mindereinnahmen von insgesamt rd. 160 Mio. Euro ab 2026.

Sie führt bereits in den Fällen, in denen jetzt Angaben zu Gewerkschaftsbeiträgen/Beiträgen zu Berufsverbänden gemacht werden, zu jährlichen Steuerminderungen von rd. 120 Mio. Euro.

Dazu dürften weitere Mindereinnahmen in Höhe von rd. 40 Mio. Euro pro Jahr durch die bis zu 1 Mio. Arbeitnehmer kommen, die jetzt nur wegen der gesonderten Berücksichtigung der Gewerkschaftsbeiträge Steuererklärungen einreichen und Steuererstattungen erhalten.

Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung

Bei den bereits bisher steuerlich erfassten Bürgerinnen und Bürgern ist die Prüfung der Angaben zu Gewerkschaftsbeiträgen eine Komponente der Veranlagungstätigkeit (Werbungskosten). Die Prüfung der angegebenen Beiträge führt unabhängig davon, ob es sich um Antragsveranlagungen oder Pflichtveranlagungen handelt, bei den bisher steuerlich schon Erfassten zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Mehraufwand entsteht für bisher steuerlich nicht erfasste Bürgerinnen und Bürgern, die nun aufgrund der gesetzlich neu geschaffenen zusätzlichen Abziehbarkeit der Gewerkschaftsbeiträge erstmals eine Steuererklärung abgeben, da sie zunächst in den Veranlagungsstellen für Überschusseinkünfte steuerlich zu erfassen sind (Einmalaufwand für die Neuaufnahme) und anschließend jährlich wiederkehrend die Erklärung zu bearbeiten ist. Hier entsteht ein einmaliger Mehraufwand von 4 Mio. Euro sowie jährlich wiederkehrender Aufwand von 9,23 Mio. Euro.

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Umdruck-Nr. 04

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Höchstbeträge Parteispenden

Zu Artikel 2 Nummer 3a und 3b – neu - (§ 10b Absatz 2 Satz 1 und § 34g Satz 2 EStG)

Änderung

Nach Artikel 2 Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

- 3a. In § 10b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 650 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ und die Angabe „3 300 Euro“ durch die Angabe „6 600 Euro“ ersetzt.
- 3b. In § 34g Satz 2 wird die Angabe „825 Euro“ durch die Angabe „1 650 Euro“ und die Angabe „1 650 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu –

§ 10b Absatz 2 Satz 1

Die Anpassung der Höchstbeträge des Spendenabzugs für Zuwendungen an politische Parteien ist zur Inflationsbereinigung geboten. Die letzte Anhebung erfolgte zum 1. Januar 2007. Die Anhebung dient auch der Stärkung der Demokratie sowie der Stellung der politischen Parteien als wichtige Organe der Verfassung.

Politische Parteien bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer mitgliedschaftlichen Basis und eines finanziellen Substrats. Angesichts der Unentbehrlichkeit der Parteien für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Staatsordnung ist das staatsbürgerliche Engagement für die Parteien besonders förderungswürdig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Parteien, desto mehr sie ihren finanziellen Bedarf aus Mitgliedsbeiträgen und kleineren Spenden befriedigen vermögen, sie desto weniger in die Gefahr der Abhängigkeit von Großspendern geraten können (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.04.1992 - 2 BvE 2/89, Rz. 175). Aus diesem Grund wird die maßvolle und inflationsbedingte Anpassung der Höchstbeträge von Zuwendungen an politische Parteien vorgenommen.

Zu Nummer 3b – neu –

§ 34g Satz 2

Die Anpassung der Höchstbeträge des Spendenabzugs für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen ist zur Inflationsbereinigung geboten. Die letzte Anhebung erfolgte zum 1. Januar 2007. Die Anhebung dient auch der Stärkung der Demokratie sowie der Stellung politischen Parteien als wichtige Organe der Verfassung.

Politische Parteien bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer mitgliedschaftlichen Basis und eines finanziellen Substrats. Angesichts der Unentbehrlichkeit der Parteien für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Staatsordnung ist das staatsbürgerliche Engagement für die Parteien besonders förderungswürdig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Parteien, desto mehr sie ihren finanziellen Bedarf aus Mitgliedsbeiträgen und kleineren Spenden befriedigen vermögen, sie desto weniger in die Gefahr der Abhängigkeit von Großspendern geraten können (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.04.1992 - 2 BvE 2/89, Rz. 175). Aus diesem Grund wird die maßvolle und inflationsbedingte Anpassung der Höchstbeträge von Zuwendungen an politische Parteien vorgenommen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Mindereinnahmen in Höhe von rd. 25 Mio. p.a.

Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Verlustabzug bei der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus
Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG
(Bundesrat Ziffer 2 Buchstabe a)

**Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1
EStG)**

Änderung

Nach Artikel 2 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

- „3a. § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 oder § 10d Absatz 1 Satz 2 in den letzten oder den vorletzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,“.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Steueränderungsgesetzes)

Zu Nummer 3a - neu

§ 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 – neu –

§ 32c Absatz 5 EStG enthält Tatbestände, die die Tarifiermäßigung ausschließen. Ein Ausschlussgrund ist dabei der Verlustrücktrag aus einem Veranlagungszeitraum (VZ) des zweiten Betrachtungszeitraums in einen VZ des ersten Betrachtungszeitraums. Die geltende Fassung des § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG

berücksichtigt nicht die Fallkonstellation, in der ein Verlust des ersten VZ des zweiten Betrachtungszeitraums in den vorletzten VZ des ersten Betrachtungszeitraums zurückgetragen wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft und ist daher für den Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Das Schließen der Regelungslücke führt zu allenfalls geringfügigen Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Betriebsveranstaltungen
(Bundesrat Ziffer 4)

Zu Artikel 2 Nummer 3a - neu - (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Änderung

Nach Artikel 2 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht,“.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3a

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 – neu –

Die Ergänzung des § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG entspricht dem Petition des Bundesrats unter Ziffer 4 seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 474/25 – Beschluss). Sie ist auf Grund der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) im Urteil vom 27. März 2024 – VI R 5/22 – notwendig geworden. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 15. Januar 2009 – VI R 22/06 –, BStBl II Seite 476) hat der BFH entschieden, dass eine Betriebsveranstaltung im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG auch dann vorliegt, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Der BFH begründet dies damit, dass das Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“ in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG der Legaldefinition in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 1 EStG entspreche. Begriffe, die in verschiedenen Vorschriften desselben Gesetzes verwendet werden, seien grundsätzlich einheitlich auszulegen.

Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG wurde mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I Seite 2417) zum 1. Januar 2015 eingeführt.

In Satz 1 der Nummer 1a wird der Begriff der Betriebsveranstaltung definiert als Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Satz 3 gewährt einen Freibetrag von 110 € für Betriebsveranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Nach Auffassung des BFH ist damit nunmehr das Offenstehen für alle Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils ausschließlich Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung des Freibetrags und könne daher nicht als (ungeschriebenes) einschränkendes Kriterium des Betriebsveranstaltungsbegriffs angesehen werden.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2014 beruhte die Steuerpflicht von Betriebsveranstaltungen auf R 19.5 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2013. In R 19.5 Absatz 2 Satz 1 LStR 2013 waren, in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtsprechung des BFH, Betriebsveranstaltungen als Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, zum Beispiel Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, definiert.

Ebenso wurde der Begriff der Betriebsveranstaltung in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG verstanden.

Die Einführung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG wurde vom Gesetzgeber als notwendig erachtet, da der BFH mit seiner (damals) neuesten Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen die seit langer Zeit bestehenden und anerkannten Verwaltungsgrundsätze zum Teil abgelehnt und dies zu einer unklaren und komplizierten Rechtslage geführt habe. Die bisherigen Verwaltungsgrundsätze würden nun gesetzlich festgeschrieben. Die bisherigen Verwaltungsgrundsätze gälten auch insoweit fort als sie die gesetzliche Regelung präzisieren (Bundestags-Drs. 18/3017 Seite 47 f).

Der Gesetzgeber wollte daher mit der Einführung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG vor allem die Rechtslage, wie sie vor Ergehen der (rechtsprechungsändernden) BFH-Urteile vom 16. Mai 2013 (– VI R 94/10 –, BStBl II 2015 Seite 186; – VI R 7/11 –, BStBl II 2015 Seite 189) bestand, wiederherstellen. Vor Ergehen dieser Urteile war für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstanden, die Anwendung des § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG eindeutig nicht eröffnet. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit ausweiten wollte.

Die Annahme einer Pauschalierungsmöglichkeit auch für Betriebsveranstaltungen die nur bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer offensteht, verstößt gegen das in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verankerte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Zwar darf der Gesetzgeber generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Begünstigungen oder Belastungen können in einer gewissen Bandbreite zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung nach oben und unten pauschalierend bestimmt werden. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen. Insbesondere darf der Gesetzgeber keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29. März 2017 – 2 BvL 6/11 –, BStBl II 2017 Seite 1082, m. w. N.).

Es kann aber der Vorteil aus der Teilnahme an lediglich Führungskräften vorbehaltenen geschlossenen Veranstaltungen mit Aufwendungen in Höhe von 168.439 Euro, wie im vom BFH entschiedenen Fall (Urteil vom 27. März 2024 – VI R 5/22 –), mit der Anwendung des typisierenden Durchschnittssteuersatzes von 25 Prozent nicht realitätsgerecht erfasst und besteuert werden. Die Pauschalbesteuerung mit einem festen Steuersatz von 25 Prozent anstelle des materiell-rechtlich an die individuelle Lohnsteuer der Arbeitnehmer anknüpfenden variablen Nettosteuersatzes verfehlt in diesem Fall das in Artikel 3 Absatz 1 GG verankerte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit.

Der Steuersatz von 25 Prozent stellt nur dann einen zutreffenden Durchschnittswert dar, wenn auch Arbeitnehmer aller Lohngruppen (der Durchschnitt) an der Betriebsveranstaltung teilnehmen können (BFH-Urteil vom 15. Januar 2009 – VI R 22/06 –, BStBl II Seite 476).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Neuregelung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen (§ 52 Absatz 1 EStG).

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen

Erfüllungsaufwand

Kein Mehraufwand

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Durchschnittssatzgrenze § 23a Absatz 2 UStG

Zu Artikel 4 Nummer 5 – neu – (§ 23a Absatz 2 UStG)

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 23a Absatz 2 wird die Angabe „45 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Artikel 4 Nummer 5 – neu - (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 23a Absatz 2

Nach § 23a Absatz 1 UStG wird zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG ein Durchschnittssatz von 7 Prozent festgesetzt.

Den Durchschnittssatz können die begünstigten Unternehmer nur bis zu einem bestimmten Umsatz in Anspruch nehmen. Um weiterhin einheitliche Betragsgrenzen zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften zu erreichen, wird die Umsatzgrenze parallel zu der Erhöhung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 und § 67a AO auch in § 23a Absatz 2 UStG von 45 000 Euro auf 50 000 Euro angehoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügig

Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Durchschnittssatzgrenze wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft voraussichtlich um ca. 68 000 Euro reduzieren. Es wird von ca. 5 000 Fällen ausgegangen, bei denen sich die Arbeitszeit um 20 Minuten pro Fall reduziert bei einem Stundenlohn von 40,90 Euro.

Außerdem reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um ca. 28 000 Euro. Bei den angenommenen 5 000 Fällen reduziert sich die Arbeitszeit um 10 Minuten pro Fall bei einem Stundenlohn für den gehobenen Dienst von 33,70 Euro.

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Gemeinnützigkeit des E-Sportes
(Bundesrat Ziffer 9 Buchstabe b)

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO)

Änderung

In Artikel 5 Nummer 1 wird § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 durch die folgende Nummer 21 ersetzt:

„21. die Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport);“.

Begründung

Zu Artikel 5 Nummer 1 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO

Die neue Regelung unterscheidet sich in der materiellen Wirkung nicht von der vorhergehenden Formulierung des Regierungsentwurfs. Eine Anpassung des Wortlautes ist aber rechtstechnisch geboten. Denn eine gesetzliche Fiktion gilt stets nur für das jeweilige Gesetz, in dem sie sich befindet. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Zusatz „[...] E-Sport gilt für diese Regelung als Sport);“ ist rechtstechnisch entbehrlich. Dass mit der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anerkennung von E-Sport in der Abgabenordnung keine Ausstrahlungswirkung in andere Gesetze, außerhalb des Steuerrechts, verbunden ist, wird insbesondere in der Gesetzesbegründung hinreichend klargestellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Freigrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Klarstellung der Sphärenregelung
(Bundesrat Ziffer 9 Buchstabe c)

Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)

Änderung

In Artikel 5 Nummer 4 wird § 64 Absatz 3 Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) die Grenze nach Satz 1 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.“

Begründung

Zu Artikel 5 Nummer 4 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 64 Absatz 3 Satz 2

Die Formulierung aus dem Regierungsentwurf könnte missverständlich sein und in der Folge zu Rechtsunsicherheit führen. Daher ist eine Anpassung des Wortlauts geboten. Hierdurch wird klargestellt, dass die Voraussetzung, dass ein Gewinn erzielt worden sein muss, sich auf eine Gesamtbetrachtung aller Einnahmen sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nach § 14 AO (also auch der Zweckbetriebe) bezieht. Eine materiell-rechtliche Änderung ist mit der Umformulierung nicht verbunden. Durch die Umformulierung wird der Bitte des Bundesrates nach Rechtsklarheit nachgekommen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen

Zu Artikel 5 Nummer 5 – neu – (§ 67a Absatz 1 Satz 1 AO)

Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 67a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „45 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Artikel 5 Nummer 5 – neu - (Änderung der Abgabenordnung)

Zu § 67a Absatz 1 Satz 1

Nach § 67a Absatz 1 Satz 1 AO werden sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins grundsätzlich als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 50 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die Fiktion des Zweckbetriebs im Rahmen einer Freigrenze für sportliche Veranstaltungen dient der Vereinfachung und der Bürokratieentlastung der Vereinsbesteuerung. Es ist zweckmäßig, die Anhebung der Besteuerungsfreigrenze nach § 64 Absatz 3 Satz 1 AO auch in § 67a Absatz 1 Satz 1 AO nachzuvollziehen und den aktuellen betragsmäßigen Gleichklang zwischen den beiden Regelungen beizubehalten.

Die Freigrenze des § 64 Absatz 3 Satz 1 AO gilt für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unabhängig von der Freigrenze des § 67a Absatz 1 Satz 1 AO.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügig

Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Grenze für Sportveranstaltungen wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft voraussichtlich um ca. 6 000 Euro reduzieren. Es wird von ca. 300 Fällen ausgegangen, bei denen sich die Arbeitszeit um 30 Minuten pro Fall reduziert bei einem Stundenlohn von 40,90 Euro.

Außerdem reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um ca. 8 000 Euro. Bei den angenommenen 300 Fällen reduziert sich die Arbeitszeit um 42 Minuten pro Fall bei einem Stundenlohn von 38,12 Euro.

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU(CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: **Anhörung § 91 AO
(Bundesrat Ziffer 11)**

Zu Artikel 5 Nummer 5 – neu – (§ 91 Absatz 2a – neu – AO)

Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Nach **§ 91** Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Anhörung soll abgesehen werden, wenn die Finanzbehörde bei Erlass eines Verwaltungsakts anstelle der in der Steuererklärung angegebenen Daten die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einer mitteilungspflichtigen Stelle (§ 93c Absatz 1) elektronisch übermittelten und dem Steuerpflichtigen gemäß § 93c Absatz 1 Nummer 3 mitzuteilenden Daten verwendet; auf die Abweichung von den erklärten Daten ist im Verwaltungsakt hinzuweisen. § 150 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 – neu –

§ 91 Absatz 2a – neu –

Mit dem neuen § 91 Absatz 2a AO soll eine Entlastung der Finanzverwaltung erreicht werden, die kaum Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen hat.

Derzeit ist eine Anhörung nach § 91 Absatz 1 Satz 2 AO durchzuführen, wenn die in der Steuererklärung erklärten Daten von den vorliegenden Daten im Sinne des § 93c AO abweichen. Diese Daten nach § 93c AO werden durch

mitteilungspflichtige Stellen elektronisch der Finanzverwaltung übermittelt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt. Zwar liegen bisweilen abweichende Angaben in der Steuererklärung vor. Bei der Bearbeitung werden dann die vorliegenden übermittelten Daten nach § 93c AO personell berücksichtigt. Bei Prüfungen wurde festgestellt, dass die Daten nach § 93c AO in keinem Fall fehlerhaft waren. Aufgrund der sehr guten Datenbasis kann bei Abweichungen in der Steuererklärung in diesem Fall auf die Anhörung verzichtet werden. Durch die Mitteilung der mitteilungspflichtigen Stelle sind die übermittelten Daten dem Steuerpflichtigen bereits bekannt.

Ohne diese Anhörungspflicht können in der Folge Maßnahmen ergriffen werden, um eine generelle automatische Übernahme der Daten gemäß § 93c AO sicherzustellen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfs für die Artikel 4 bis 10 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

Es ist mit einer leichten Verringerung des Verwaltungsaufwands in den Fällen zu rechnen, in denen eine Anhörung entbehrlich wird. Eine genaue Bezifferung der voraussichtlich eingesparten Verwaltungskosten ist wegen fehlender Erhebungen über die betroffene Anzahl von Fällen nicht möglich.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Bundestag-Drs. 21/1974)

Stichwort: Übergangsregelung zu § 64 Absatz 3 AO
(Bundesrat Ziffer 10)

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 5a (Artikel 97 § 1b Absatz 2 - neu – EGAO)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 5a Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“.
2. Nach Artikel 5 wird der folgende Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 97 § 1b wird durch den folgenden § 1b ersetzt:

„§ 1b

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) § 64 Absatz 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.

(2) § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 5a.

Artikel 5a – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Artikel 97 § 1b Absatz 2 – neu – EGAO

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 64 Absatz 3 AO im vorliegenden Gesetzentwurf. Im Hinblick auf die Erhöhung der Besteuerungsgrenze in § 64 Absatz 3 Satz 1 AO und auf die klarstellende Regelung zur Sphärenzuordnung in § 64 Absatz 3 Satz 2 AO soll durch die Anwendungsregelung eine ungerechtfertigte materiell-rechtliche Ungleichbehandlung für zurückliegende Besteuerungszeiträume vermieden werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für die Artikel 4 bis 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügig

Erfüllungsaufwand

Keiner.



**Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze
BT-Drs. 21/1491, 21/2075**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Änderungsvorschlag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

– Drucksachen 21/1491, 21/2075 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze¹	Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze¹
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 70 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 70a Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen	
§ 70b Vorhaben in Infrastrukturgebieten“.	
b) Nach der Angabe zu § 72a wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 72b Ausnahmeregelung nach Artikel 6 der Verordnung 2024/1991/EU“.	
2. § 2a Absatz 2 wird <i>durch den folgenden Absatz 2 ersetzt</i> :	2. § 2a wird wie folgt geändert :
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „3 000“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie der (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) im Bereich Windenergie auf See sowie Stromnetze.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die zur Ausschreibung kommenden Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, sollen grundsätzlich eine zu installierende Leistung von 500 bis 2 000 Megawatt erlauben.“	„(2) u n v e r ä n d e r t “
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:	a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:
„1. „Beschleunigungsflächen“ Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 5 besonders geeignet sind,“.	„1. „Beschleunigungsflächen“ Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 5 besonders geeignet sind, und solche nach § 8a, “.
b) Die bisherigen Nummern 1 bis 13 werden die Nummern 2 bis 14.	b) u n v e r ä n d e r t
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Er kann fachplanerische Festlegungen für Gebiete, Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, die zeitliche Reihenfolge der Ausschreibungen der Flächen, die Kalenderjahre der Inbetriebnahmen und die voraussichtlich zu installierende Leistung sowie für Testfelder und sonstige Energiegewinnungsbereiche für das Küstenmeer treffen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „ausbauen und“ durch die Angabe „ausbauen,“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und zu nutzen.“ durch die Angabe „und zu nutzen sowie“ ersetzt.	
cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. Beschleunigungsflächen festzulegen.“	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„2. Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, in den nach Nummer 1 festgelegten Gebieten, dabei können im Küstenmeer Flächen nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land die Flächen als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat,“.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Flächen“ die Angabe „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 2a Satz 4 wird nach der Angabe „Flächen“ die Angabe „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b und 2c eingefügt:	d) Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b und 2c eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 und der in § 1 Absatz 2 genannten Ziele leisten. Eine Fläche soll als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Umweltauswirkungen im Sinn von Satz 3 sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, soweit eine Beschleunigungsfläche nicht unter Satz 7 Nummer 1 bis 6 fällt. Die Festlegung als Beschleunigungsfläche erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Die Festlegung als Beschleunigungsfläche ist ausgeschlossen, wenn eine Fläche	„(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen ab dem Jahr 2026 festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 und der in § 1 Absatz 2 genannten Ziele leisten. Eine Fläche soll als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Umweltauswirkungen im Sinn von Satz 3 sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, soweit eine Beschleunigungsfläche nicht unter Satz 7 Nummer 1 bis 6 fällt. Die Festlegung als Beschleunigungsfläche erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Die Festlegung als Beschleunigungsfläche ist ausgeschlossen, wenn eine Fläche
1. in einem besonders sensiblen Gebiet liegt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in einem Meeresgebiet liegt, das durch eine Schutzgebietsverordnung nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist,	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. in einem in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3886) ausgewiesenen Vogelzugkorridor liegt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. innerhalb eines Bereichs mit acht Kilometern Breite ausgehend von der äußeren Grenze eines Gebiets nach den Nummern 1 bis 4 liegt, wobei dies für Nummer 1 nicht anzuwenden ist für neue durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelte Gebiete nach Satz 9, oder	5. u n v e r ä n d e r t
6. in der Ostsee liegt.	6. u n v e r ä n d e r t
Besonders sensible Gebiete im Sinne von Satz 7 Nummer 1 sind das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee ausgewiesene Vorranggebiet Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz weitere besonders sensible Gebiete ermitteln.	Besonders sensible Gebiete im Sinne von Satz 7 Nummer 1 sind das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee ausgewiesene Vorranggebiet Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz weitere besonders sensible Gebiete ermitteln.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2c) Der Flächenentwicklungsplan legt insbesondere für Beschleunigungsflächen und für Infrastrukturgebiete nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen fest, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Der Flächenentwicklungsplan kann auf und außerhalb von Beschleunigungsflächen für ein oder mehrere Pilotprojekte die Möglichkeit vorsehen, dass die Zulassungsbehörde neuartige Minderungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, für einen begrenzten Zeitraum anordnen kann. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht die Wirksamkeit der neuartigen Minderungsmaßnahmen und trifft im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, soweit die neuartigen Minderungsmaßnahmen sich als nicht wirksam erweisen. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 2b Satz 3, unter Wahrung der nach Absatz 2b Satz 7 ausgeschlossenen Gebiete, berücksichtigt.“	u n v e r ä n d e r t
e) In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „die öffentliche“ die Angabe „Gesundheit und“ eingefügt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Offshore-“ gestrichen.	f) u n v e r ä n d e r t
6. In § 8 Absatz 2 wird nach der Angabe „und Flächen“ die Angabe „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „festgelegten Flächen“ die Angabe „außerhalb von Beschleunigungsflächen“ eingefügt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Satz 2 wird nach der Angabe „der öffentlichen“ die Angabe „Gesundheit und“ eingefügt.	
b) In Satz 5 Nummer 1, Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
9. § 14a wird durch den folgenden § 14a ersetzt:	9. u n v e r ä n d e r t
„§ 14a	
Ergänzende Kapazitätszuweisung	
(1) Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 28. Dezember 2023 geltenden Fassung gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, sofern	
1. die Kapazität nach einer Prognose der Bundesnetzagentur mindestens für die Dauer von sechs Monaten ungenutzt wäre und	
2. maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betroffen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Zuweisung nach Satz 1 ist befristet bis spätestens zum Ablauf des Zeitpunkts, der in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegt ist. Auf übereinstimmende Erklärung aller Betreiber der angeschlossenen Windenergieanlagen auf See kann die Bundesnetzagentur eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung der Kapazität auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See vornehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.	
(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet über einen Antrag auf ergänzende Kapazitätszuweisung innerhalb von drei Monaten, sofern das Repowering nach § 89 nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als 15 Prozent führt. Dies gilt nicht bei begründeten Sicherheitsbedenken oder einer technischen Inkompatibilität mit Netzkomponenten.“	
10. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 57 wird die Angabe „§ 17f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 58 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.	
13. § 66 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf Beschleunigungsflächen und zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen der Plangenehmigung.“	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sowie Plangenehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist für Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz zugleich Anlaufstelle nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023.“	
14. § 68 wird wie folgt geändert:	14. § 68 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestätigt die Vollständigkeit des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens schriftlich oder elektronisch innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens. Der Antrag ist vollständig, wenn die Angaben und Unterlagen für die Prüfung ausreichen. Anderenfalls fordert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Unterlagen auf, unverzüglich den Antrag zu vervollständigen und setzt ihm hierfür eine Frist. Kommt der Träger des Vorhabens dieser Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Antrag ablehnen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann <i>ein Verlangen</i> nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären. Der Antrag gilt als vollständig, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Ablauf von 45 Tagen keine Unterlagen nach Satz 3 nachgefordert hat.“	„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestätigt die Vollständigkeit des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens schriftlich oder elektronisch innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens. Der Antrag ist vollständig, wenn die Angaben und Unterlagen für die Prüfung ausreichen. Anderenfalls fordert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Unterlagen auf, unverzüglich den Antrag zu vervollständigen und setzt ihm hierfür eine Frist. Kommt der Träger des Vorhabens dieser Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Antrag ablehnen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine Aufforderung nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären. Der Antrag gilt als vollständig, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Ablauf von 45 Tagen keine Unterlagen nach Satz 3 nachgefordert hat.“
b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronisch zu übermitteln.“	
15. § 69 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „die öffentliche“ die Angabe „Gesundheit und“ eingefügt.	
b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach Eingang der Unterlagen innerhalb von 18 Monaten erteilen. Eine Plangenehmigung soll es nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung muss gegenüber dem Träger des Vorhabens begründet werden.“	
c) In Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:	
„(13) Untersuchungen der Meeresumwelt auf einer Fläche in Vorbereitung oder im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, einschließlich des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1, sollen zeitlich und räumlich ohne Überschneidungen zu Untersuchungen anderer Flächen durchgeführt werden. Satz 1 ist sowohl auf die zentralen Voruntersuchungen nach Teil 2 Abschnitt 2 als auch auf die Untersuchungen durch den Träger des Vorhabens anzuwenden. Soweit Satz 1 anzuwenden ist, müssen die auf den Flächen erhobenen Daten und Informationen unverzüglich wechselseitig zwischen den Trägern der Vorhaben oder dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie elektronisch ausgetauscht und für die Verwendung in den Verfahren nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden.“	
16. § 70 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird gestrichen.	
b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.	
17. Nach § 70 werden die folgenden §§ 70a und 70b eingefügt:	17. Nach § 70 werden die folgenden §§ 70a und 70b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 70a	„§ 70a
Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen
(1) Bei Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche bestätigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit des Antrags schriftlich oder elektronisch innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. § 68 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. § 70 Absatz 2 ist nur im Fall von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche sind die nachfolgenden Prüfungen nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,	
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und	
3. abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Satz 1 Nummer 1 ist nicht für Windenergieanlagen auf See anzuwenden, deren Errichtung oder Betrieb voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder wenn ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht. Mit Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 4 angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu betrachten sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überprüft im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz bei Vorhaben nach Absatz 2 spätestens parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 auf Grundlage vorhandener Daten, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden (Überprüfungsverfahren). Dabei prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat oder aufgrund des Beteiligungswunschs eines anderen Staates, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, besteht. Für das Überprüfungsverfahren stellt der Träger des Vorhabens auf Anforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach Erhalt des Zuschlags Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der nach § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen und Regeln für Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche vorhandene Informationen vorzulegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt das Überprüfungsverfahren innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der für den Zweck des Überprüfungsverfahrens ausreichenden Informationen ab, bei Anträgen auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See nach § 89 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 30 Tagen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz über § 5 Absatz 2c Satz 1 hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Ausgleichsmaßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie den Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht wesentlich verzögern und auf der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu veröffentlichenden Liste von verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für den Schutz von Arten nicht zur Verfügung stehen, hat der Träger des Vorhabens einen verhältnismäßigen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der von der Windenergie auf See betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten, und hat je Vorhaben maximal 1 000 000 Euro pro Jahr zu betragen. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe sollen für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann erforderliche Anpassungen des Schallschutzkonzeptes auch noch im Vollzug festlegen. Satz 1 ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 3	(6) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann erforderliche Anpassungen des Schallschutzkonzeptes auch noch im Vollzug festlegen. Satz 1 ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch für europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 3
1. ist keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich,	1. u n v e r ä n d e r t
2. liegt keine Schädigung nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 70b	§ 70b
Vorhaben in Infrastrukturgebieten	Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(1) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und in Infrastrukturgebieten nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes liegen, ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und abweichend von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer Verträglichkeitsprüfung abzusehen. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu betrachten sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ordnet an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 zeitnah durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Träger des Vorhabens <i>hat ungeachtet des Satzes 5</i> einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 17 500 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. § 70a Absatz 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.	(1) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und in Infrastrukturgebieten nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes liegen, ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und abweichend von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer Verträglichkeitsprüfung abzusehen. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu betrachten sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ordnet an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 zeitnah durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Falls durch Maßnahmen nach Satz 5 eine erhebliche Umweltauswirkung nicht angemessen vermindert werden kann, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 bis 17 500 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. § 70a Absatz 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Absatz 1 ist entsprechend für Offshore-Anbindungsleitungen anzuwenden, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete gelten als Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz in entsprechender Anwendung des § 70a Absatz 3 Satz 1 und 3 bis 5 ein Überprüfungsverfahren durchzuführen. Dabei ist § 70a Absatz 3 Satz 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Träger des Vorhabens die Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie § 5 Absatz 2c Satz 1 festgelegten Maßnahmen oder Regeln für diese Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird, bereits mit den Planunterlagen zur Verfügung stellt und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Überprüfungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten spätestens parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 durchführt und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der für den Zweck des Überprüfungsverfahrens ausreichenden Informationen abschließt.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren nach Absatz 3 in Verbindung mit § 70a Absatz 3 Satz 1, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder der im Infrastrukturgebietesplan nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Minderungsmaßnahmen und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz über § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes oder der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Minderungsmaßnahmen hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Falls keine verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Aus den Mitteln kann auch der durch die zweckgemäße Verwendung entstehende Verwaltungsaufwand, bestehend aus Personal- und Sachaufwand, gedeckt werden. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) <i>Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1 und nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Bewertung für das Schutzgut Tiere und Benthos erfolgt auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung und vorhandener faunistischer Daten. Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten und Benthos sowie in Bezug auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie ein weitergehender Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte Tierarten und Benthos sowie in Bezug auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes soll nicht stattfinden.</i>	(5) Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten, Benthos, Biotope sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten, Benthos, Biotope sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann erforderliche Anpassungen des Schallschutzkonzeptes auch noch im Vollzug festlegen. Satz 1 ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 3	(6) Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann erforderliche Anpassungen des Schallschutzkonzeptes auch noch im Vollzug festlegen. Satz 1 ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch für europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 3
1. ist keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich,	1. unverändert
2. liegt keine Schädigung nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.	2. unverändert
(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Ausweisung der Infrastrukturgebiete im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes gestellt wurde.“	(7) unverändert
18. In § 71 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	18. unverändert
19. Nach § 72 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1a) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 1 erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen kombiniert werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Träger des Vorhabens in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 66 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die nach § 5 Absatz 2c Satz 2 im Flächenentwicklungsplan als Pilotprojekt vorgesehen sind, ist § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch neuartige Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen anerkannt werden können, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten.“	
20. § 72a wird wie folgt geändert:	20. § 72a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 11 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
	b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„(3) Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch für europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2
	1. ist keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich,
	2. liegt keine Schädigung nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.“
b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
	aa) Die Angabe „Absätze 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.
	bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind vorrangig zu den §§ 70a und 70b anzuwenden.“	u n v e r ä n d e r t
21. Nach § 72a wird der folgende § 72b eingefügt:	21. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 72b	
Ausnahmeregelung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1991	
Vorhaben nach § 65 Absatz 1 sind nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 von der Anforderung ausgenommen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen nach Artikel 5 Absatz 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1991 zur Verfügung stehen, sofern eine der in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 genannten Prüfungen durchgeführt wurde. Als Prüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1991 gilt die Strategische Umweltprüfung. Als Prüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1991 gilt die Umweltverträglichkeitsprüfung.“	
22. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „ gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes “, gestrichen.	
b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Bilden mehrere Einrichtungen eine Gesamteinrichtung, insbesondere bei einem Windpark, soll die Sicherheitszone von einer Linie gemessen werden, die die äußeren Einrichtungen der Gesamteinrichtung verbindet.“	
c) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „ Meter “ die Angabe „ nur “ eingefügt.	
23. In § 75 wird die Angabe „ § 53 “ durch die Angabe „ § 74 “ ersetzt.	23. u n v e r ä n d e r t
24. In § 79 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „ die öffentliche “ die Angabe „ Gesundheit und “ eingefügt.	24. u n v e r ä n d e r t
	25. In § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.
25. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.	
b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Bei Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 Satz 1 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt.“	
26. In § 96 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	27. un v e r ä n d e r t
27. § 98 wird durch den folgenden § 98 ersetzt:	28. un v e r ä n d e r t
„§ 98	
Bekanntmachungen und Unterrichtungen	
Die nach diesem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen und Unterrichtungen müssen von den folgenden Behörden in den folgenden Medien vorgenommen werden:	
1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite sowie Bekanntmachungen von Sicherheitszonen nach § 75 zusätzlich in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),	
2. von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite,	
3. in den nach Landesrecht bestimmten Medien, soweit eine Landesbehörde die Voruntersuchung nach den §§ 9 bis 12 wahrnimmt.“	
28. In § 101 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	29. un v e r ä n d e r t
29. Nach § 102 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:	30. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(5) Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, von Offshore-Anbindungsleitungen sowie von Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche nach § 8a oder in einem Infrastrukturgebiet nach § 70b Absatz 2 liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt worden ist, ist das Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.	
(6) Auf Beschleunigungsflächen nach § 8a werden Verfahren zur zentralen Voruntersuchung, die nach § 12 Absatz 1 zum Stichtag ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] bereits eingeleitet worden sind, fortgesetzt. Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung geeignet ist, wird die Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 abgeschlossen und die Fläche als zentral voruntersuchte Fläche nach Teil 3 Abschnitt 5 ausgeschrieben. Für die Zulassungsverfahren ist § 70a anzuwenden.	
(7) § 69 Absatz 9 ist für alle Anlagen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuschlags, der Zulassungsentscheidung oder dem Erhebungszeitraum der Daten anzuwenden. Die Absätze 1 bis 4 sind insoweit nicht anzuwenden.“	
30. In § 104 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	31. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 12i wird die folgende Angabe eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 12j Infrastrukturgebieteplan im Übertragungsnetz“.	
b) Nach der Angabe zu § 14e wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 14f Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz“.	
c) Nach der Angabe zu § 43m wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 43n Vorhaben in Infrastrukturgebieten	
§ 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur“.	
d) Nach der Angabe zu § 110 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 110a Ausnahmeregelung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1991“.	
2. Nach § 12i wird der folgende § 12j eingefügt:	2. Nach § 12i wird der folgende § 12j eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 12j	„§ 12j
Infrastrukturgebieteplan im Übertragungsnetz	Infrastrukturgebieteplan im Übertragungsnetz
(1) Für nach dem Ablauf des 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan durch die Regulierungsbehörde nach § 12c bestätigte Maßnahmen für Energieleitungen kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Elektrizitätsversorgungsnetzes in einem Plan ausweisen (Infrastrukturgebieteplan). In der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Zulassungsbehörde Infrastrukturgebiete nach Satz 1 für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Standorte von Konverter-, Sammel- oder Umspannplattformen für Offshore-Anbindungsleitungen ohne Antrag ausweisen. Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Landesbehörden können stattdessen die verfügbaren Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zugrunde legen. Für die Herausgabe von Geodaten ist § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden. Der Infrastrukturgebieteplan hat folgende Gebiete zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative:	(1) Für nach dem Ablauf des 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan durch die Regulierungsbehörde nach § 12c bestätigte Maßnahmen für Energieleitungen kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Elektrizitätsversorgungsnetzes in einem Plan ausweisen (Infrastrukturgebieteplan). In der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Zulassungsbehörde Infrastrukturgebiete nach Satz 1 für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Standorte von Konverter-, Sammel- oder Umspannplattformen für Offshore-Anbindungsleitungen ohne Antrag ausweisen. Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Landesbehörden können stattdessen die verfügbaren Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zugrunde legen. Für die Herausgabe von Geodaten ist § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden. Der Infrastrukturgebieteplan hat folgende Gebiete zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative:
1. Natura 2000-Gebiete,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Kernzone und die Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie	4. u n v e r ä n d e r t
5. <i>Gebiete von mindestens landesweiter Bedeutung mit besonders bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer besonders geschützter Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Ausbau der Netzinfrastuktur wahrscheinlich ist, die von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Grundlage von geeigneten vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen berücksichtigt werden können sowie</i>	entfällt
6. Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.	5. u n v e r ä n d e r t
Zur Vorbereitung der Ausweisung des Infrastrukturgebiets kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.	Zur Vorbereitung der Ausweisung des Infrastrukturgebiets kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Soweit die gemeinsame Durchführung mehrerer Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder § 14f Absatz 1 Satz 1, für die jeweils ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen werden soll, im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang sinnvoll erscheint, können die Planfeststellungsbehörden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, dass die Ausweisung eines einheitlichen Infrastrukturgebiets nach Maßgabe der für eine der Maßnahmen geltenden Rechtsvorschriften durch die für diese Maßnahme zuständige Behörde erfolgt. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die betroffenen Träger der Vorhaben zustimmen. Um eine solche Bündelung zu ermöglichen, darf die nach Satz 1 zuständige Behörde Kopplungsräume setzen. Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 soll Angaben dazu enthalten, inwieweit die gemeinsame Durchführung mehrerer Maßnahmen nach Satz 1 sinnvoll erscheint.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebietes berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde, inwiefern die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die Maßnahmen eine Änderung und Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder einen Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vorsieht. Dazu ist bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes insbesondere die Bestandstrasse im Sinne von § 3 Nummer 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zugrunde zu legen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt die Ausweisung als Infrastrukturgebiet im Infrastrukturgebieteplan anhand von vorhandenen Daten.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbau-, Netzverstärkungs- oder Netzoptimierungsmaßnahme. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Ziele der Raumordnung, soweit entsprechend der jeweiligen Datengrundlage nach Absatz 1 Satz 3 und 4 möglich, zu beachten sind. Für Maßnahmen, die in einem ausgewiesenen Infrastrukturgebiet verwirklicht werden sollen, ist keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.	(5) Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbau-, Netzverstärkungs- oder Netzoptimierungsmaßnahme. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Ziele der Raumordnung und diese nur soweit entsprechend der jeweiligen Datengrundlage nach Absatz 1 Satz 3 und 4 möglich, zu beachten sind. Für den Infrastrukturgebieteplan sowie für Maßnahmen, die in einem ausgewiesenen Infrastrukturgebiet verwirklicht werden sollen, ist keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.
(6) Für den Infrastrukturgebieteplan ist eine Strategische Umweltprüfung und gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen. Die Verträglichkeitsprüfung <i>erfolgt</i> ebenengerecht. Für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist eine Strategische Umweltprüfung nur durchzuführen, wenn diese noch nicht im Verfahren zur Aufstellung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt wurde oder die Strategische Umweltprüfung, die im Verfahren zur Aufstellung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt wurde, die Umweltauswirkungen im Infrastrukturgebiet nicht mit berücksichtigt.	(6) Für den Infrastrukturgebieteplan ist eine Strategische Umweltprüfung und gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen. Die Verträglichkeitsprüfung muss ebenengerecht erfolgen. Für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist eine Strategische Umweltprüfung nur durchzuführen, wenn diese noch nicht im Verfahren zur Aufstellung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt wurde oder die Strategische Umweltprüfung, die im Verfahren zur Aufstellung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt wurde, die Umweltauswirkungen im Infrastrukturgebiet nicht mit berücksichtigt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(7) Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde sieht in dem Infrastrukturgebieteplan Regeln für geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf <i>besonders geschützte Arten</i> nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern.	(7) Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde sieht in dem Infrastrukturgebieteplan Regeln für geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(8) Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde beteiligt vor der Ausweisung des Infrastrukturgebietes die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus § 70b des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gegenstand der Beteiligung ist der Entwurf des Infrastrukturgebietepplans und der Umweltbericht. Die Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung sowie der Entwurf des Infrastrukturgebietepplans sind von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie in einer überregionalen oder regionalen Tageszeitung öffentlich bekannt zu machen, dabei ist auf das nach Satz 5 bestehende Recht der Beteiligten hinzuweisen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des Infrastrukturgebietepplans und zum Umweltbericht bis einen Monat nach Ende der Auslegung äußern. Für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Anhörung nach Satz 1 im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt werden. Wird die Anhörung nach Satz 1 im Rahmen der Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt, konsultiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor der Ausweisung des Infrastrukturgebietes die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.	(8) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(9) Die vom Träger des Vorhabens beantragte Ausweisung des Infrastrukturgebiets soll spätestens 20 Monate nach Antragsstellung erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Anhörung des Trägers des Vorhabens vorsehen, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn nach überschlägiger Prüfung der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Maßnahme nicht gefährdet wird, dabei ist Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur nimmt die Ausweisung von Infrastrukturgebieten auch für Maßnahmen vor, bei denen sie nicht die zuständige Planfeststellungsbehörde ist, sofern die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde dies innerhalb von einem Monat, nachdem aufgrund Änderung des Bundesbedarfsplans nach § 12e feststeht, welche Behörde für die Planfeststellung zuständig ist, verlangt. Die Bundesnetzagentur kann die Frist nach Satz 3 verlängern. Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplans.	(9) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(10) Der Träger des Vorhabens kann den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von einem Monat, nachdem aufgrund einer Änderung des Bundesbedarfsplans nach § 12e feststeht, welche Behörde für die Planfeststellung zuständig ist, bei der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde stellen. Bei Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurden, beginnt die Frist nach Satz 1 abweichend am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes]. Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Frist nach den Sätzen 1 und 2 verlängern. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone anzuwenden. Die Absätze 1 bis 9 sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] bereits nach § 12c Absatz 2a mit der Ermittlung eines Präferenzraums begonnen wurde. Sofern für eine Maßnahme nach Satz 5 bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 kein Antrag auf Planfeststellung gestellt wurde, sind die Absätze 1 bis 9 auch auf diese Maßnahme anzuwenden, wobei die Fristen nach Satz 1 und nach Absatz 9 Satz 1 und 3 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] beginnen.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Wurden Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Netzentwicklungsplan von der Regulierungsbehörde unter einem Vorbehalt bestätigt, beginnen die Fristen nach den Absätzen 9 und 10 frühestens mit dem Wegfall des Vorbehalts. Die Ausweisung des Infrastrukturgebietes für eine solche Maßnahme kann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Vorhabenträger dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt. In den Fällen des Satz 2 beginnt die Frist nach Absatz 9 Satz 3 mit Zugang des Antrags nach Satz 2.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Für eine nach dem 1. Januar 2025 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahme ist kein Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a zu ermitteln.“	(12) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Nach § 14e wird der folgende § 14f eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 14f	
Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz	
(1) Für Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt, die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach §14d Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in ihrem Netzausbauplan angegeben haben, kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen in einem Plan ausweisen (Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz). Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets soll spätestens 20 Monate nach Antragsstellung erfolgen. Für die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach Satz 1 ist § 12j Absatz 1 Satz 3 bis 7 entsprechend anzuwenden.	
(2) Soweit die gemeinsame Durchführung mehrerer Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder § 12j Absatz 1 Satz 1, für die jeweils ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen werden soll, im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang sinnvoll erscheint, können die Planfeststellungsbehörden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, dass die Ausweisung eines einheitlichen Infrastrukturgebiets nach Maßgabe der für eine der Maßnahmen geltenden Rechtsvorschriften durch die für diese Maßnahme zuständige Behörde erfolgt. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die betroffenen Träger der Vorhaben zustimmen. Um eine solche Bündelung zu ermöglichen, darf die nach Satz 1 zuständige Behörde Kopplungsräume setzen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebietes im Elektrizitätsverteilernetz berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde, inwiefern es sich bei den Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 um eine Änderung und Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, um einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder einen Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz handelt. Dazu ist bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes insbesondere die Bestandstrasse im Sinne von § 3 Nummer 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zugrunde zu legen.	
(4) §12j Absatz 5, 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 sowie Absatz 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde beteiligt vor der Ausweisung des Infrastrukturgebietes die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, die zuständigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Gegenstand der Beteiligung ist der Entwurf des Infrastrukturgebieteplans im Elektrizitätsverteilernetz und der Umweltbericht. Die Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung sowie der Entwurf des Infrastrukturgebieteplans im Elektrizitätsverteilernetz sind von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für eine Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie in einer überregionalen oder regionalen Tageszeitung öffentlich bekannt zu machen, dabei ist auf das nach Satz 5 bestehende Recht der Beteiligten hinzuweisen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des Infrastrukturgebieteplans im Elektrizitätsverteilernetz und zum Umweltbericht bis einen Monat nach Ende der Auslegung äußern.	
(6) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muss die Angabe der anvisierten Anfangs- und Endpunkte der Maßnahme enthalten. Der Antrag soll Angaben dazu enthalten, inwieweit die gemeinsame Durchführung mehrerer Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 sinnvoll erscheint.“	
4. In § 17d Absatz 1a Satz 4 wird die Angabe „2030“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 43e Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	5. § 43e Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“	„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 und 3 des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“
6. In § 43f Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „des § 43“ durch die Angabe „der §§ 12j, 14f, 43, 43o“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. Nach § 43h Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden, sofern Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt mit einem anderen Vorhaben auf einem Mehrfachgestänge geführt werden sollen und eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben in einem Planfeststellungsverfahren ergeht.“	
8. § 43m wird wie folgt geändert:	8. § 43m wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	a) Absatz 2 Satz 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 8 und 9	„Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch für europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 8 und 9
1. ist keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich,	1. u n v e r ä n d e r t
2. liegt keine Schädigung nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.“	2. u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(2a) <i>Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Bewertung für das Schutzgut Tiere und Benthos erfolgt auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung und vorhandener faunistischer Daten. Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 2 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten und Benthos dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie ein weitergehender Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte Tierarten und Benthos soll nicht stattfinden.</i>“	„(2a) Die Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „der Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 2a sind auch auf Planänderungen anzuwenden, für die der Antrag nach dem 30. Juni 2025 gestellt wird, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2a festgestellt wurde“.	
d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind auch auf die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr entsprechend anzuwenden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge mit einem Vorhaben nach Absatz 1 geführt werden, für das sich das Planfeststellungsverfahren nach den Vorgaben dieses Paragraphen richtet und eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben in diesem Planfeststellungsverfahren ergeht.“	
9. Nach § 43m werden die folgenden §§ 43n und 43o eingefügt:	9. Nach § 43m werden die folgenden §§ 43n und 43o eingefügt:
„§ 43n	„§ 43n
Vorhaben in Infrastrukturgebieten	Vorhaben in Infrastrukturgebieten
(1) Bei im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie bei Maßnahmen im Elektrizitätsverteilernetz, die in für diese Maßnahmen ausgewiesenen Infrastrukturgebieten nach § 12j oder nach § 14f liegen, ist abweichend von	(1) u n v e r ä n d e r t
1. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,	
2. § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, und	
3. den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde ordnet an, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach den nach § 12j Absatz 7 oder nach § 14f Absatz 4 in Verbindung mit § 12j Absatz 7 festgelegten Regeln zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 3 einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 17 500 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.	
(2) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 bis 10 sowie die Absätze 3 bis 6 und 8 bis 10 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, für die vor dem Ablauf des 19. November 2023	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder	
2. ein Gebiet vorgesehen wurde, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, insbesondere die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts.	
Diese in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore, Untersuchungsräume und sonstigen vorgesehenen Gebiete sind Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023. Absatz 1 Satz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Satz 3 nicht anzuwenden ist und Absatz 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 12j Absatz 7 nicht anzuwenden ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auch auf die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr entsprechend anzuwenden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge mit einem Vorhaben nach Satz 1 geführt werden, für das sich das Planfeststellungsverfahren nach den Vorgaben dieses Absatzes richtet und eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben in diesem Planfeststellungsverfahren ergeht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Planfeststellungsbehörde führt innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Planfeststellung ein Überprüfungsverfahren durch. In dem Überprüfungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Maßnahme auch bei Durchführung der Maßnahmen nach § 12j Absatz 7 oder nach § 14f Absatz 4 in Verbindung mit § 12j Absatz 7 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden, und ob dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Das Überprüfungsverfahren stützt sich auf vorhandene Daten. Die zuständige Behörde kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen. Daten, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden können, sind nicht zu berücksichtigen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass die Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 haben wird, so ordnet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Daten an, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um diesen Auswirkungen zu begegnen. Sofern solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden können, ordnet die zuständige Behörde an, dass der Betreiber geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen ergreift. Falls keine anderen geeigneten und verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, hat der Betreiber einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge, bei dem unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 festgestellt wurden. Die Zahlung ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) <i>Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1 und nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Bewertung für das Schutzgut Tiere und Benthos erfolgt auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung und vorhandener faunistischer Daten. Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten und Benthos sowie in Bezug auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie ein weitergehender Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte Tierarten und Benthos sowie in Bezug auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes soll nicht stattfinden.</i>	(5) Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.
(6) Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2	(6) Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies ist auch anzuwenden für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch für europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. ist keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. liegt keine Schädigung nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Für Maßnahmen, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j oder in einem Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz nach § 14f ausgewiesen wurde, ist die Trasse sowie eine Prüfung ernsthaft in Betracht kommen der Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf dieses Infrastrukturgebiet beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Infrastrukturgebiets ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Für Vorhaben, für die das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz anzuwenden ist und die in einem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j oder in einem Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz nach § 14f ausgewiesen wurden, wird in entsprechender Anwendung des § 5a des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz auf die Bundesfachplanung verzichtet. In entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz kann die Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen nach Satz 1 Veränderungssperren erlassen, auch wenn für diese Leitungen ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs nicht festgestellt wird.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(8) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist auch im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Prüfung durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.	(8) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(9) Die Absätze 1 bis 8 sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaats haben, oder wenn ein EU-Mitgliedstaat, der davon voraussichtlich erheblich betroffen ist, nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung um Benachrichtigung ersucht oder nach § 54 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mitteilt, dass eine Beteiligung gewünscht wird.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sind auf alle Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt anzuwenden, bei denen der Vorhabenträger den Antrag nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] stellt oder bei denen die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Bei Vorhaben nach Satz 1 sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies bei der Antragstellung oder der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sind auch auf Planänderungen anzuwenden, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 festgestellt wurde.	(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sind auf alle Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt anzuwenden, bei denen der Vorhabenträger den Antrag nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] stellt oder bei denen die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Bei Vorhaben nach Satz 1 sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies bei der Antragstellung oder der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sind auch auf Planänderungen anzuwenden, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 festgestellt wurde, sowie auf die für den Betrieb von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 notwendigen Anlagen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 43o	§ 43o
Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur	u n v e r ä n d e r t
Unterliegt die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau bei einer Maßnahme nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einem Überprüfungsverfahren nach § 43n Absatz 3, einer Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so beschränkt sich dieses Überprüfungsverfahren, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung der Leitung, dem Ersatzneubau oder dem Parallelneubau im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur ergeben. Bei der Festsetzung einer Kompensation auf Grund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf die Veränderung gegenüber der Bestandssituation abzustellen.“	
10. § 49 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und der technischen und betrieblichen Flexibilität von Energieanlagen und Energieanlagenteilen sowie der Interoperabilität von Ladepunkten für Elektromobile durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.	
b) Die Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„1. Anforderungen an die technische Sicherheit und Flexibilität, sowie die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen und Energieanlagenteilen, einschließlich der Anforderungen zur Gewährleistung der Interoperabilität bei Ladepunkten für Elektromobile festzulegen;	
2. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 oder zur Sicherstellung von in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union bestimmten Anforderungen an Ladepunkte für Elektromobile und deren Betreiber zu regeln, insbesondere	
a) zu bestimmen, dass und wo die Errichtung solcher Energieanlagen und Energieanlagenteile, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Energieanlagen und Energieanlagenteile betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,	
b) zu bestimmen, dass bestimmte Nachweise der Anzeige nach Buchstabe a beigefügt oder nach Inbetriebnahme der Energieanlage auf Anforderung übermittelt werden müssen,	
c) zu bestimmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlagen erst nach Ablauf bestimmter Registrierungen, Prüfungen oder Prüf Fristen begonnen werden darf,	
d) zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen schriftliche und elektronische Nachweisdokumente gültig sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) eine Pflicht der Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile zur Erfassung und zur Übermittlung von Daten dieser Ladepunkte an die Bundesnetzagentur sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung der Datenerfassung und der Datenübermittlung festzulegen;	
2a. eine Pflicht der Bundesnetzagentur zur Übermittlung von Daten von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile an die nach Landesrecht für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Mess- und Eichgesetz oder nach den aufgrund des Mess- und Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden festzulegen;	
3. Prüfungen der Einhaltung der Anforderungen an Energieanlagen und Energieanlagenteile vor Errichtung und Inbetriebnahme und deren Überprüfungen vorzusehen und festzulegen, dass	
a) hierzu geeignete Nachweise verlangt werden dürfen,	
b) diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben.“	
c) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Prüfung der“ die Angabe „technischen Sicherheit der“ eingefügt.	
d) In Nummer 8 wird die Angabe „Anlagen und Anlagenteile“ durch die Angabe „Energieanlagen und Energieanlagenteile“ ersetzt.	
11. In § 63 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 der Ladesäulenverordnung“ durch die Angabe „einer auf Grund von § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
12. Nach § 110 wird der folgende § 110a eingefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„§ 110a	
Ausnahmeregelung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1991	
Vorbehaltlich des Satzes 2 sind die folgenden Vorhaben nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 von der Anforderung ausgenommen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen nach Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe c und Absatz 15 Buchstabe c sowie Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe c und Absatz 12 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1991 zur Verfügung stehen:	
1. Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 in Bezug auf Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 mit verlegt werden,	
2. Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10,	
3. Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und	
4. Vorhaben nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes.	
Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn eine der in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 genannten Prüfungen durchgeführt wurde. Als Prüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1991 gilt die Strategische Umweltprüfung. Als Prüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1991 gilt die Umweltverträglichkeitsprüfung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	u n v e r ä n d e r t
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
2. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
b) Absatz 4b wird gestrichen.	
3. § 30 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	
„(1) Die Bundesnetzagentur erhebt für folgende Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen:	
1. Feststellung der Raumverträglichkeit im vereinfachten Verfahren nach § 11 Absatz 2,	
2. Entscheidung nach § 12 Absatz 2 Satz 1,	
3. Planfeststellung nach § 24 Absatz 1,	
4. Entscheidung nach § 25 Absatz 4 Satz 4,	
5. Entscheidung nach § 5a Absatz 3 Satz 1,	
6. Plangenehmigung nach § 24 Absatz 3,	
7. Erlass einer Duldungsanordnung nach § 8 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach § 12j Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.	
Wird ein Antrag auf eine der in Absatz 1 genannten Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, ist derjenige Teil der für die gesamte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zu erheben, der dem Fortschritt der Bearbeitung entspricht. Für einen Antrag, der aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird, ist die volle Gebühr zu erheben. Die Gebühr kann ermäßigt werden oder es kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge der zu planenden Trasse. Bei der Durchführung der Bundesfachplanung und der Ausweisung von Infrastrukturgebieten ist die nach der Luftlinie bemessene geographische Entfernung der durch eine Trasse zu verbindenden Orte maßgeblich. Die Gebühr für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 2 beträgt 30 000 Euro je angefangenem Kilometer. Für die Durchführung der Planfeststellung richtet sich die Gebühr nach der mittleren Länge des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors. Für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 3 beträgt die Gebühr 50 000 Euro je angefangenem Kilometer. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 6 beträgt die Gebühr jeweils 10 000 Euro je angefangenem Kilometer. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beträgt die Gebühr 5 000 Euro je angefangenem Kilometer. Die Gebühr für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 8 beträgt 20 000 Euro je angefangenem Kilometer.“	
4. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt und die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Bundeskompensationsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) wird wie folgt geändert:	
§ 15 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See einschließlich der hierfür erforderlichen Nebeneinrichtungen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels sind die folgenden Maßgaben anzuwenden:	
1. Soweit eine Sicherheitszone nach § 74 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, eingerichtet wird, in der die Fischerei während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen wird, gelten die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope und Boden einschließlich der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere als auch der Schutzgüter Wasser und Luft als kompensiert. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt dies auch für Beeinträchtigungen der in Satz 1 genannten Schutzgüter durch Konverter, deren Sicherheitszone eine Schnittmenge mit den von Satz 1 erfassten Sicherheitszonen aufweist. Die Erlaubnis passiver Fischerei mit Reusen und Körben außerhalb des Bereichs der Sicherheitszone, in dem sich die Anlagen selbst befinden, bleibt von Satz 1 unberührt.	
2. Für Anlagen in einem Cluster im Sinne von § 3 Nummer 1 und in einem Gebiet im Sinne von § 3 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes verringert sich abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 2 die nach § 14 Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 35 Prozent.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Bei der Bemessung des Ersatzgeldes nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 ist für das beeinträchtigte Landschaftsbild die Wertstufe 2 nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a zugrunde zu legen.“	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
EU-Rechtsakte:	u n v e r ä n d e r t
1. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30)	
2. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist	
3. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist	
4. Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991 vom 29.7.2024)	

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Mit Blick auf die ausgebliebenen Gebote auf die Ausschreibung für zentral voruntersuchte Flächen im Jahr 2025 (Gebotstermin 1. August) werden die Ausschreibungsmengen im Jahr 2026 auf 2500 bis 5000 Megawatt angepasst. Als Reaktion auf die leergelaufene Ausschreibungsrunde soll durch diese Anpassung für das Ausschreibungsjahr 2026 mehr Flexibilität geschaffen werden. Die verbleibende Zeit bis zur nächsten Ausschreibungsrunde im Jahr 2027 soll genutzt werden, um erforderliche Anpassungen am Ausschreibungsdesign vorzunehmen.

Zu § 3 Nummer 1

Die Einfügung dient der Klarstellung, da es sowohl Beschleunigungsflächen gibt, die durch den Flächenentwicklungsplan festgelegt werden, als auch solche, die bereits durch Gesetz nach § 8a als Beschleunigungsflächen bestimmt wurden.

Zu § 5 Absatz 2b

Bei der Einfügung handelt es sich um eine zeitliche Konkretisierung. Neue Beschleunigungsflächen können durch den Flächenentwicklungsplan ab dem Jahr 2026 festgelegt werden. Die zeitliche Einschränkung findet keine Anwendung auf bereits gesetzlich festgelegte Bestandsbeschleunigungsflächen nach § 8a WindSeeG.

Zu § 68 Absatz 2 Satz 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 70a Absatz 6

Die Anpassung des **§ 70a Absatz 6** dient der Präzisierung (vgl. Begründung zu § 43n Abs. 6 EnWG).

Zu § 70b

Zu Absatz 1

Die Änderung in **§ 70b Absatz 1 Satz 6** dient dazu, im Sinne der Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit eine Ausgleichszahlung nur dann festzusetzen, wenn in dem Infrastrukturgebieteplan und dort dem jeweiligen Trassenkilometer eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist und diese auch nicht angemessen gemindert werden kann.

Zudem dient die Änderung in **§ 70b Absatz 1 Satz 8** der Festlegung eines angemessenen Betrags der Ausgleichszahlungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bemisst die Höhe der Zahlung unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Umweltauswirkung.

Zu Absatz 5

§ 70b Absatz 5 regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung.

Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen für die besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der streng geschützten Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, Benthos, Biotope sowie für die durch die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Gebiete die Erfordernisse, die von der Eingriffsregelung an Minderungs- sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Arten und Gebiete gestellt werden. Erfasst sind die nach europäischen Vorgaben sowie die national geschützten Arten. Insbesondere eine Kartierung von Arten ist nicht erforderlich, da für die Eingriffsregelung keine weitergehende Prüfung und Bewertung von Eingriffen für diese Arten und Gebiete

stattfindet, um Doppelbewertungen und -prüfungen zu vermeiden. Eine Biotoptypenkartierung nach § 72 Absatz 2 muss dagegen weiterhin stattfinden, damit § 72 Absatz 2 WindSeeG eingehalten werden kann.

Zu Absatz 6

Die Anpassung des **§ 70b Absatz 6** dient der Präzisierung (vgl. Begründung zu § 43n Abs. 6 EnWG).

Zu § 72a

Die Änderungen dienen der Übertragung der Regelungen zur Bauphase nach § 70a Absatz 6 und § 70b Absatz 6 auch auf die Vorschrift zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung (§ 72a WindSeeG).

Zu § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Mit der Änderung in Nummer 5 wird die fünfte Realisierungsfrist um sechs Monate nach hinten verschoben, sodass der bezuschlagte Bieter nunmehr innerhalb von zwölf Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen muss, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist. Dies verschafft dem Bieter mehr Flexibilität, die angesichts der zunehmenden Entfernung der bezuschlagten Flächen zur Küste und den damit verbundenen Installationsherausforderungen erforderlich wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu § 12j Absatz 1 Satz 6

Entsprechend Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in den Infrastrukturgebieteplänen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, die Kernzone und die Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 BNatSchG sowie Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 BNatSchG geschützt sind, zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau.

Durch diese Vorgabe der Richtlinie ist es notwendig, das Ergebnis planerisch zu überprüfen. Sind die oben genannten Gebiete nicht im Infrastrukturgebiet enthalten, liegt eine Meidung vor. Sind entsprechende Gebiete potenziell enthalten, muss die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde darlegen, dass keine verhältnismäßige Alternative vorliegt. Gelingt dies, verbleiben die entsprechenden Gebiete beziehungsweise Gebietsbestandteile im Infrastrukturgebiet. Gelingt die Darlegung, dass keine verhältnismäßige Alternative vorliegt, nicht, sind die entsprechenden Gebiete beziehungsweise Gebietsbestandteile nicht Bestandteil des Infrastrukturgebietes. Ist der Plan geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird dieses anschließend einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes unterzogen.

Im Rahmen der Prüfung, ob keine verhältnismäßige Alternative gegeben ist, ist gemäß Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2023/2413 der Umstand zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit sowie die wirksame und beschleunigte Durchführung des Projekts gewährleistet sein müssen, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie umgehend in das Energiesystem integriert werden können. Dem benannten Erwägungsgrund entsprechend ist in die Überlegungen einzubeziehen, ob es in dem betreffenden Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG, Nationalpark nach § 24 BNatSchG, Kernzone und Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 BNatSchG oder Meeresgebiet, das durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 BNatSchG geschützt ist, bereits Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Art gibt, die es ermöglichen würden, verschiedene Infrastrukturprojekte an einem Ort zu bündeln, was geringere Umweltauswirkungen zur Folge hätte.

Daneben ist auch eine entsprechende Prüfung hinsichtlich der Gebiete, die zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, erforderlich. Die Gebiete, die hierbei zu überprüfen sind, sind Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 25 Absatz 3 BNatSchG) und Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 BNatSchG geschützt sind.

Zu § 12j Absatz 5 Satz 4

Bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten sind bei der Anwendung von § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes nur die Ziele der Raumordnung und diese nur soweit entsprechend der jeweiligen Datengrundlage nach Absatz 1 Satz 3 und 4 möglich, zu beachten. Für die Bundesnetzagentur ist somit maßgeblich, was auf der Grundlage der Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (ROP-LAMO-Daten) möglich ist. Für Landesbehörden, die stattdessen die verfügbaren Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zugrunde legen, sind diese Geodaten maßgeblich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Zugrundelegung der ROP-LAMO-Daten eine weitgehende, aber nicht immer eine vollständige Beachtung gewährleistet werden kann. Ungeachtet dieser gesetzlichen Mindestanforderung kann die planaufstellende Behörde auch weitere Festlegungen der für das fragliche Gebiet geltenden Raumordnungspläne prüfen, um frühzeitig etwaige Widerstände identifizieren zu können, die anderenfalls erst auf Projektebene sichtbar würden. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung kann der planaufstellenden Behörde die entsprechenden Raumordnungspläne auf Anfrage ohne zeitliche Verzögerung als pdf-Dokument zusenden. Unabhängig davon sind die Erfordernisse der Raumordnung in der anschließenden Planfeststellung vollständig zu prüfen.

Zu § 12j Absatz 5 Satz 5

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass für den Infrastrukturgebieteplan selbst sowie für die jeweilige Maßnahme, die in einem ausgewiesenen Infrastrukturgebiet verwirklicht werden soll, keine zusätzliche Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG erforderlich ist, weder während der Ermittlung des Infrastrukturgebietes noch zu einem späteren Zeitpunkt, wie bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Maßgaben des § 43n EnWG.

Zu § 12j Absatz 6 Satz 2

§ 12j Absatz 6 Satz 2 sieht eine notwendige Konturierung der Prüftiefe von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Infrastrukturgebieteplänen vor. Hierbei ist der Abstraktionsgrad dieses vorgelagerten Plans zu berücksichtigen. § 36 BNatSchG schreibt eine „entsprechende“ Prüfung nach § 34 Absatz 1 bis 5 BNatSchG vor. Satz 2 verdeutlicht, dass eine derartige Prüfung sich an der Genauigkeit beziehungsweise dem Abstraktionsgrad dieses vorgelagerten Plans orientieren, mithin ebenengerecht erfolgen muss. Eine Prüftiefe, wie sie nach § 34 BNatSchG im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens erforderlich wäre, ist daher auf dieser vorgelagerten Planungsebene in der Regel nicht möglich und auch nicht erforderlich.

Dies hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Infrastrukturgebieteplan zur Folge, dass dort aufgrund der für den Infrastrukturgebieteplan in § 12j Absatz 1 erfolgten Beschränkung der Betrachtungstiefe auf Daten, die ebenengerecht die großräumige Raum- und Umweltsituation wiedergeben, vorliegend ein höherer Abstraktionsgrad zulässig ist, als es auf Planfeststellungsebene erforderlich wäre. Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Planfeststellungsniveau wären zudem sowohl Aussagen zum konkreten Verlauf der Stromleitung und ihren Auswirkungen sowie technische Angaben zum Vorhaben erforderlich, die im Rahmen der Infrastrukturgebieteplanung noch nicht vorliegen können, sondern erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren verfügbar sind.

Für eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist es daher erforderlich, die einzelnen Prüfschritte zu beschränken, sowohl im Hinblick auf die Prüftiefe als auch im Hinblick auf die Datengrundlage. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt ebenengerecht auf Grundlage der vorhandenen Daten zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten. Es ist ausschließlich auf der Grundlage von bei der zuständigen Behörde bzw. sonstigen Fachbehörden vorhandenen und ebenengerechten Daten zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten zu prüfen, ob bei Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele beziehungsweise der maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind, sind keine Kartierungen notwendig. Andernfalls liefe die Beschränkung der Betrachtungstiefe des Infrastrukturgebieteplans ins Leere und würde eine umfangreiche Datenrecherche und –erhebung notwendig machen, die dieser vorgelagerten Ebene nicht angemessen ist und der Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuwiderliefe.

Natura 2000-Gebiete außerhalb des Infrastrukturgebietes sowie Austauschbeziehungen zwischen außerhalb von Infrastrukturgebieten gelegenen Natura 2000-Gebieten, die für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Plans von Relevanz sein können, sollten nur in der auf dieser Planungsebene möglichen Weise, d. h. ebenengerecht, in die Prüfung einbezogen werden. Gleiches gilt für die Prüfung eines möglichen Zusammenwirkens anderer

Vorhaben im Infrastrukturgebiet mit dem geplanten Netzausbau im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele beziehungsweise die maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes.

Sollten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – auch nicht durch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen zu lösende – erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet festgestellt werden, aufgrund derer Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zu ergreifen sind, so ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen – unabhängig von dem Vorgehen nach § 43n Absatz 3 und 4 – auf der Planungsebene festgelegt und durchgeführt werden.

Zu § 12j Absatz 7

Nach § 12j Absatz 7 sieht die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde Regeln für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf diejenigen besonders geschützten Arten, die nicht lediglich nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a) des Bundesnaturschutzgesetzes zu den besonders geschützten Arten zählen, zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern. Um eine einheitliche Rechtspraxis zu fördern, sollten die zuständigen Behörden der Länder sich an den durch die Bundesnetzagentur vorzusehenden Regeln für Standard-Minderungsmaßnahmen orientieren.

Zu § 43e Absatz 1 Satz 2

Mit der Einführung des § 43b Absatz 1 Nummer 3 im Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405) wird die Planfeststellungsentscheidung nur noch dem Vorhabenträger durch Zustellung bekannt gegeben. Gegenüber den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgt die Bekanntgabe, indem die Planfeststellungsentscheidung für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit dem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

§ 43e Absatz 1 Satz 2 knüpft nach seinem Wortlaut für den Fristbeginn für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bisher nur an die Zustellung an. Die vorgeschlagene Änderung dient der rechtlichen Klarstellung, dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Fristlaufs sowohl die Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe als auch die Bekanntgabe nach § 43b Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 und 3 sein kann. In letzterem Fall beginnt die Monatsfrist nach Ablauf der zweiwöchigen Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Zu § 43m Absatz 2 Satz 9

Es wird auf die Begründung zu § 43n Absatz 6 Satz 2 verwiesen.

Zu § 43m Absatz 2a

Es wird auf die Begründung zu § 43n Absatz 5 verwiesen. Allerdings erfolgt im Rahmen des § 43m keine Privilegierung im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu § 43n Absatz 5

§ 43n Absatz 5 regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung.

Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen für die besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der streng geschützten Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für die durch die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Gebiete die Erfordernisse, die von der Eingriffsregelung an Minderungs- sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Arten und Gebiete gestellt werden. Erfasst sind die nach europäischen Vorgaben sowie die national geschützten Arten. Insbesondere eine Kartierung von Arten ist nicht erforderlich, da für die Eingriffsregelung keine weitergehende Prüfung und Bewertung von Eingriffen für diese Arten und Gebiete stattfindet, um Doppelbewertungen und -prüfungen zu vermeiden.

Zu § 43n Absatz 6 Satz 2

§ 43n Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist, der Verbotstatbestand somit nicht erfüllt ist. Durch die Klärstellungen soll sichergestellt werden, dass die ausführenden Personen – bei Einhaltung der in der Genehmigung im Hinblick auf die Bauphase angeordneten Maßnahmen oder des finanziellen Ausgleichs – keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich aus der Durchführung des genehmigten Vorhabens sowie dem Auffinden bestimmter Tier- und Pflanzenarten in der Bauphase ergeben könnten. Es sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nicht erforderlich.

§ 43n Absatz 6 Satz 2 regelt den Fall, dass wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind. Die Erwägungen in der Begründung zu Satz 1 zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten für Satz 2 entsprechend, da der finanzielle Ausgleich auch für diese Arten erfolgt. Für diejenigen besonders geschützten Arten, die nicht lediglich nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a) des Bundesnaturschutzgesetzes zu den besonders geschützten Arten zählen, sind jedoch zusätzlich verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. Damit scheiden von vornherein alle Maßnahmen aus, die aufgrund ihrer Natur nicht innerhalb weniger Tage umsetzbar sind. Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurden, und die einer erst in der Bauphase bekannt gewordenen Art zugutekommen, werden berücksichtigt. Eine behördliche Entscheidung über die zusätzlichen verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

Satz 3 stellt ausdrücklich fest, dass es in den Fällen des Satzes 1 und 2 keiner Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen des Satzes 1 und 2 eine Schädigung im Sinne des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vorliegt. Dafür sollen die auf der Planungs- und auf der Zulassungsebene verfügbaren Daten soweit möglich und zumutbar berücksichtigt und auf dieser Grundlage im Zulassungsverfahren sowie der Bauphase die erforderlichen Maßnahmen und Zahlungen (Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Ausgleichszahlungen) angeordnet bzw. durchgeführt werden. Das Umweltschadensgesetz kommt in diesen Fällen somit nicht zur Anwendung.

Zudem führen Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase auf wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten auch nicht zu einer Erfüllung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestandes nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden konnten und für diejenigen besonders geschützten Arten, die nicht lediglich nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a) des Bundesnaturschutzgesetzes zu den besonders geschützten Arten zählen, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach Satz 2 nicht ohne zeitliche Verzögerung ergriffen werden können.

Zu § 43 Absatz 10 Satz 3

Durch die Ergänzung in § 43n Absatz 10 wird klargestellt, dass auch Nebenanlagen im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 von den Erleichterungen der Absätze 1 bis 9 profitieren. Dabei ist es unerheblich, ob diese in das Planfeststellungsverfahren integriert oder isoliert planfestgestellt werden. Es muss sich dabei um Nebenanlagen handeln, die für den Betrieb einer Maßnahme, für die ein Infrastrukturgebiet nach § 12j oder § 14f ausgewiesen wurde, notwendig sind.



Ausschussdrucksache 21(10)36
vom 24. November 2025

Bericht

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Ergebnisbericht über die Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“
am 17. November 2025

***Ergebnisbericht
über die Tagung des Rates
(Landwirtschaft und Fischerei)
am 17. November 2025 in Brüssel***

**Leitung der deutschen Delegation
Bundesminister Alois Rainer**

Übersicht:

Im Mittelpunkt dieser Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) standen die Diskussion über die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) mit Fokus „Ernährungssicherheit“ und handelsbezogene Agrarfragen sowie der Gedankenaustausch über die Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Nordsee, im Atlantik, im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026 und weitere Fischereithemen,

Unter „Sonstiges“ erfolgten insbesondere Informationen Deutschlands zur Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO-VO) und zur Schilf-Glasflügelzirkade sowie der Jahresfortschrittsbericht für Gesundheit und Tierschutz durch die Kommission (KOM).

*Der nächste Rat (Landwirtschaft und Fischerei) ist für den **11./12. Dezember 2025** geplant.*

Im Einzelnen:

TOP Vorschläge zur GAP nach 2027 „Ernährungssicherheit“

Die Diskussion erfolgte anhand von folgenden Leitfragen:

1. *Inwieweit trägt die vorgeschlagene Ausrichtung der Einkommensstützung in der GAP nach 2027 zur Stärkung der Ernährungssicherheit bei?*
2. *Welche wesentlichen Risiken für die Ernährungssicherheit könnten durch Reserven landwirtschaftlicher Produkte unter Beibehaltung der Marktorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik bewältigt werden?*

Im Rahmen dieses Tageordnungspunktes wurde ein Punkt unter „Sonstiges“ mitbehandelt, mit dem **ITA** die Fragmentierung der Regelungen der GAP über mehrere Verordnungen kritisiert sowie eine ausreichende Mittelausstattung der GAP anmahnt; die Vorschläge müssten überarbeitet werden, um die Ernährungssicherheit zu stärken. Die Änderungsvorschläge der KOM gingen zwar in die richtige Richtung, seien aber nicht ausreichend (insbesondere die Vorgabe, 10 % der Mittel für die ländlichen Räume zu binden); durch den *single plan* drohe eine Renationalisierung.

Agrarkommissar Hansen betonte, dass die GAP auch weiterhin Ernährungssicherheit gewährleisten und die landwirtschaftlichen Betriebe rentabel sein müssten; wegen der vielfältigen Herausforderungen sei eine faire Einkommensstruktur wichtig. Nach der Kritik von EP und Rat habe EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen den beiden Co-Gesetzgebern ein informelles Angebot zur Anpassung des Vorschlags für eine VO über national-regionale Partnerschaften (NRP-VO) vorgelegt (insbesondere Verschiebung der

agrarbezogenen Definitionen und weiterer Vorschriften aus dieser VO in die GAP-VO sowie Zweckbindung der Mittel für den ländlichen Raum und Stärkung der Rolle der Regionen durch klarere Formulierungen und zusätzliche Anforderungen). Die weitere Diskussion sollte auf Grundlage dieses Non Papers der KOM erfolgen.

Die Einkommen würden erheblich voneinander abweichen, daher sollte die Unterstützung durch Kappung und Degression zielgerichteter erfolgen; die große Mehrheit der Betriebe sei davon gar nicht betroffen. Zudem werde ein Mechanismus zur Stärkung bei Versorgungskrisen vorgeschlagen. Der Kommissar wies darauf hin, dass es eines Gleichgewichts bedürfe; einerseits müsse den spezifischen Gegebenheiten in den EU-Mitgliedstaaten (MS) Rechnung getragen werden und andererseits sei ein gemeinsamer Rechtsrahmen in der EU nötig.

Bundesminister Rainer betonte – wie viele andere MS – die herausragende politische Bedeutung der Ernährungssicherung. Er sprach sich – ebenso wie eine Reihe anderer MS – für mehr nationalen Entscheidungsspielraum bei den einkommensstützenden Maßnahmen aus. Auch der Ansatz bei Kappung und Degression sei wenig differenziert. Die MS sollten vor Ort über die Ausgestaltung entscheiden, um den heterogenen Regionen und Betriebsstrukturen Rechnung zu tragen. Auch bei der Ausgestaltung einer Vorsorgemaßnahme sollte den MS wegen der politischen und geographischen Gegebenheiten ausreichend Spielraum belassen werden.

Die **wortnehmenden MS** führten aus, dass die neuen Instrumente verwaltungstechnisch umsetzbar und praxistauglich sein müssten. Einige MS begrüßten die Fokussierung der neuen Vorschläge auf Einkommensunterstützung und begrüßten das Non Paper der KOM als Schritt in die richtige Richtung, wobei insbesondere das Verschieben von Regelungen in die GAP-VO hervorgehoben wurde. Degression und Kappung wurden von einigen MS kritisch gesehen. Die externe Konvergenz wurde von einigen MS gefordert. Die Regelung des aktiven Landwirts wurde hinterfragt im Hinblick auf die Umsetzbarkeit. Einige MS sahen durch ein hohes Maß an Flexibilisierung die Gefahr einer Renationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik; die Bedingungen sollten in den MS gleich sein.

Die Beratungen über die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sollen im Dezember-Rat mit Fokus auf Innovation und Vereinfachung fortgesetzt werden.

TOP Handelsbezogene Agrarfragen

Präs. betonte einleitend die Bedeutung der Handelsbeziehungen angesichts vielfältiger geopolitischer Herausforderungen. Im Rahmen dieses Tageordnungspunktes wurde ein Punkt unter „Sonstiges“ mitbehandelt, mit dem **ITA** Schutzklauseln fordert, um die

Reisproduktion in der EU zu schützen; es müsse verhindert werden, dass die Einhaltung der strengeren Regeln zu Wettbewerbsnachteilen führt.

Auch ein Punkt von **BEL** zu chinesischen Zoll-Maßnahmen, wodurch der Schweinefleischsektor gestört werde, wurde beraten. BEL forderte eine starke und geeinte Reaktion der EU, damit der Handelskonflikt nicht weiter eskaliere.

Agrarkommissar Hansen informierte über die aktuellen Entwicklungen und zum Stand der Verhandlungen der verschiedenen Handelsabkommen; diese seien wichtig, da die EU einen großen Handelsüberschuss habe (von Januar bis Juli: 26,5 Mrd. Euro). Dabei ging er insbesondere auf IDN, BRA, Mercosur, USA, CHN und auf die Handelsbeziehungen mit der UKR ein. Er betonte, dass die EU ihre Handelsbeziehungen ausbauen, diversifizieren und ein weltweites Level Playing Field herstellen müsse, z. B. bei Pestiziden und Tierschutz.

IDN sei ein sehr wichtiger Handelspartner der EU. Das Wirtschaftspartnerschafts-abkommen sehe eine Marktöffnung und gleichzeitig den Schutz von sensiblen Produkten sowie Verbesserungen beim Einfuhrlicenzverfahren vor.

Er wies auf seine Delegationsreise nach Brasilien hin; er habe sich für EU-Ausfuhrmöglichkeiten eingesetzt. Seine nächste hochrangige Mission werde in 2026 nach Thailand gehen.

Bundesminister Rainer führte insbesondere aus, dass Deutschland sich für eine wirtschaftlich starke UKR einsetze, die weiterhin ihre Agrarerzeugnisse exportieren könne; mit der Aktualisierung des Handelsabkommens werde ein Rahmen geschaffen, der gute wirtschaftliche Beziehungen zwischen der EU und der UKR ermögliche und gleichzeitig möglichen Sorgen verschiedener MS Rechnung trägt. Eine wichtige Rolle spiele dabei die deutsche Unterstützung des UKR Lebensmittel- und Agrarsektors im Rahmen der Anpassung an EU-Produktionsstandards; DEU begleite den Anpassungsprozess durch bilaterale Kooperationsprojekte und mit einem Agrarpolitischen Dialog. Zum chinesischen Anti-Dumpingverfahren zu Schweinefleisch und fairen Wettbewerbsbedingungen (AOB von Belgien) führte er aus, dass CHN ein wichtiger, aber zunehmend schwieriger Handelspartner sei. Auch die Bundesregierung schaue mit Sorge auf die unbegründeten chinesischen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen gegenüber Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse aus der EU. Zur EU-USA Handelspolitik führte der Bundesminister aus, dass er die Bemühungen unterstütze, die Handelsbeziehungen mit den USA zu stabilisieren. Er werde dafür auch seine anstehende Reise in die USA nutzen.

Einige MS unterstützten den Ansatz der KOM, auf Diversifizierungen hinsichtlich neuer Märkte und Handelsströme hinzuwirken. Zu Spiegel- und Schutzklauseln ergab sich ein uneinheitliches Stimmungsbild. Wichtige Punkte in der Diskussion waren unter anderem Folgenabschätzungen, WTO-Konformität, Pflanzenschutzmittel und geographische Kennzeichnungen.

Bezüglich Mercosur wurde von einigen kritischeren MS insbesondere die Befürchtung geäußert, dass EU-Interessen nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Eine Fortführung des Dialogs mit den USA wurde von vielen MS unterstützt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Handels mit der UKR unterstrichen viele MS ihre Unterstützung für die UKR, jedoch wurden Schutzklauseln insbesondere von den Anrainer-MS als nicht ausreichend angesehen.

Einige MS baten um eine Aktualisierung der Untersuchung zu den kumulativen Auswirkungen der aktuellen EU-Handelsabkommen auf die EU-Märkte. Einige MS sprachen sich für eine weitere Einschränkung des Handels mit RUS aus, damit Finanzierungsquellen abgeschnitten werden.

TOP Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Nordsee, im Atlantik, im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026

Die Aussprache diente der Vorbereitung der politischen Einigung zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission, die für den kommenden Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Dezember angestrebt wird.

Fischereikommissar Kadis betonte, dass Fortschritte bei der Bestandsbewirtschaftung erzielt wurden. Für gemischte Fischereien müssten zu hohe Fangmengenfestlegungen vermieden werden; KOM schlage Fangmengen in Einklang mit den wissenschaftlichen Empfehlungen vor. Um die Vorhersehbarkeit zu verbessern, würden teilweise mehrjährige Fangmengen (bis 2028) vorgeschlagen.

DEU führte aus, dass die Fangmengen auf Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten und entsprechend der Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie der Mehrjahrespläne festgelegt werden müssten. Die Situation einiger wichtiger Bestände sei besorgniserregend; das Fischereimanagement müsste angepasst werden. Mit NOR und GBR müssten zur Nordsee langfristig nachhaltige Regelungen für Hering und Kabeljau in den Blick genommen werden (neues Management Modell und Langfrist-Managementstrategie). Bei Kabeljau müssten die Ergebnisse der Verhandlungen den bestmöglichen und langfristigen Schutz des Bestandes gewährleisten und zeitgleich den Anforderungen der gemischten Fischereien gerecht werden. Die von der KOM vorgeschlagene Fortschreibung der Maßnahmen zum Europäischen Aal sei sinnvoll. Für die Ostsee sollte eine einheitliche Schließzeit bereits in der Verordnung verankert werden.

Im Rahmen des anschließenden Austausches erläuterten die **wortnehmenden MS** ihre Prioritäten für die laufenden Verhandlungen. Viele MS forderten - teils unter Bezugnahme auf die sinkende Anzahl an Fischereifahrzeugen -, dass bei der Festsetzung der Fangquoten ein Gleichgewicht zwischen den ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen

gefunden werden müsse. Mehrere MS zeigten sich besorgt wegen der Verhandlungen insbesondere mit NOR und GBR.

Einige MS sahen wie DEU die Entwicklungen im Rahmen der *North East Atlantic Fisheries Commission* (NEAFC) wegen fehlender Entscheidungen kritisch. Daher müssten alle verfügbaren Instrumente genutzt werden und die Fischerei Teil der weiter gefassten Beziehungen (u. a. Handel) der EU mit diesen Drittstaaten sein. RUS spiele in diesen Foren eine wichtige Rolle, was problematisch mit Blick auf den RUS Angriffskrieg sei.

In seiner Replik versicherte der Kommissar, dass sämtliche Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst geprüft würden.

Unter TOP Sonstiges (AOB) wurden folgende Punkte behandelt:

a) Information zur Pflanzenschutzmittelstatistik (DEU)

DEU begrüßte, dass die Mitgliedstaaten die elektronische Aufzeichnungspflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um ein Jahr aufschieben können. Diese Option werde DEU nutzen. Es sei unklar, ob die Statistikbehörden Erhebungen durchführen sollen oder Informationen aus Anwendungskontrollen verwendet werden können. Der jetzige Ansatz der SAIO führe zu zusätzlichem Aufwand. Vor dem Hintergrund des Bürokratierückbaus sollten die Statistiken zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und auf ein zwingend erforderliches Maß reduziert werden.

Die **wortnehmenden MS** mit Ausnahme der Slowakei unterstützen den DEU Vorschlag.

Kommissar Hansen wies auf eine lange Übergangsfrist und darauf hin, dass es ein erheblicher Aufwand wäre, die SAIO-VO zu ändern; er sagte aber Prüfung zu.

b) Vereinfachung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zur Unterstützung der Energiewende und des Generationenwechsels in der Fischerei (FIN)

FIN forderte eine Vereinfachung der EMFAF-Verordnung mit dem Ziel, den Generationenwechsels und die energetische Transformation zu fördern. Kapazitätsbeschränkungen der Fischereifahrzeuge seien veraltet und behinderten Investitionen; der Generationswechsel werde erschwert.

DEU unterstützte die Forderung: Die EMFAF-Verordnung setze einen zu engen Rahmen für die Förderung. Derzeit sei es weder in der deutschen Ostsee noch in der Krabbenfischerei in der Nordsee möglich, zentrale Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende zu fördern. Auch der Generationenwechsel könne nicht wie erforderlich unterstützt werden. Die EMFAF-Verordnung müsse so umgestaltet werden, dass dies gleichzeitig mit strukturellen Anpassungsmaßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und

Fangmöglichkeiten geschehen könne. Zukunftsorientierte Anpassungen für die Küsten- und Kutterfischerei im aktuellen EMFAF sollten ermöglicht werden, ohne dabei der kommenden Förderperiode vorzugreifen.

Auch die **übrigen wortnehmenden MS** unterstützten grundsätzlich die Forderung nach Vereinfachung.

Fischereikommissar Kadis sagte Prüfung zu; bei Kapazitätsanpassungen seien Grundprinzipien und WTO-Regeln (keine Überfischung) einzuhalten.

c) Forderung nach einer Überarbeitung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ESP, BEL und andere MS)

Die unterzeichnenden MS forderten eine zeitnahe Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und verwiesen auf die zunehmende Komplexität des geltenden Rechtsrahmens, eine alternde, auf fossile Kraftstoffe angewiesene Flotte, mangelnde Attraktivität des Berufs, hohe Importquote und Verfall der Fischereistruktur. Neue Herausforderungen bestünden in geopolitischen Spannungen, dem Klimawandel sowie einer wachsenden Konkurrenz im marinen Raum. Um die europäische Fischerei zukunftsfähig aufzustellen, müsse die GFP überarbeitet werden.

Die **wortnehmenden MS** unterstützten grundsätzlich die Forderung nach einer Überarbeitung der GFP.

Fischereikommissar Kadis verwies auf das KOM-Arbeitsprogramm 2026 und sagte zu, die Anliegen der MS aufzugreifen. Eine Evaluierung der GFP-Grundverordnung solle im Frühjahr 2026 finalisiert und während des informellen Rates der zypriotischen Präsidentschaft vorgestellt werden.

d) Notwendigkeit einer angemessenen Unterstützung des Aquakultursektors (SVK, CZE und HUN) und Fischerei-Dimension im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (FRA)

SVK beklagte die Reduzierung des Budgets für die GFP und verwies auf die Bedeutung des Aquakultursektors. Daher sollten zusätzliche Mittel aus den „freien“ Mitteln des zukünftigen NRP identifiziert werden. Zudem seien klare Förderbedingungen für die Unterstützung der Aquakultur erforderlich.

FRA forderte die Beibehaltung des bisherigen Budgets für Fischerei, Aquakultur und Ozeane und ein Ringfencing für bestimmte GFP-Bereiche. Es brauche faire Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU sowie klare Regelungen.

Auch **DEU** sprach sich für eine angemessene Unterstützung von Fischerei und Aquakultur in der zukünftigen Förderperiode aus. Die wesentlichen Regelungen für die Förderung sollten klar und rechtssicher geregelt werden.

Die **wortnehmenden MS** schlossen sich den Anliegen von FRA und SVK an.

Kommissar Kadis verwies auf die Vorschläge von KOM-Präs. von der Leyen, um den Einigungsprozess zum MFR voranzutreiben. Die MS könnten über den Betrag von 2 Mrd. EUR für nachhaltige Fischerei, Aquakultur, Meeresschutz und die gemeinsame Marktordnung hinaus freie Mittel aus dem NRP für den Sektor einsetzen. Prioritär müssten jetzt die Verhandlungen über den MFR abgeschlossen werden, damit dann die nationalen Pläne mit ausreichendem Vorlauf erstellt werden könnten. Mit der Koppelung der Mittelauszahlung an die Erreichung gesetzter Zielwerte werde die Förderung zielgenauer.

e) Jahresfortschrittsbericht zu Gesundheit und Tierschutz (KOM)

Kommissar Varhelyi stellte den jährlichen Fortschrittsbericht der KOM im Bereich Gesundheit und Tierschutz vor. Vereinfachung sei von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU; die Berichtspflichten müssten reduziert werden. Er berichtete über die laufende Beratung zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Evaluierung des Tiergesundheitsrechts und kündigte für den nächsten Monat einen Lebens- und Futtermittel-Omnibus an. Der inhaltliche Schwerpunkt läge dabei auf der Änderung von Regelungen im Bereich Pflanzenschutz, Rückständen und Bioziden.

DEU würdigte die Vereinfachungsanstrengungen der KOM und betonte, dass diese unter Wahrung der politischen Ziele und Umweltstandards gesteigert werden müssten. Die angekündigten Vorschläge zur Harmonisierung der Tierschutz-Vorschriften würden begrüßt; der Legislativvorschlag sollte bereits in 2026 vorgelegt werden. Der sichere, effiziente und zugleich verantwortungsvolle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sei ein wichtiges Element landwirtschaftlicher Produktion. Daher sollte KOM Vereinfachungen mit dem Omnibus Paket in den kommenden Monaten vorlegen. Bezüglich Lebensmittelsicherheit dürften Rechts- und Verfahrensvereinfachungen das hohe Niveau des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in der EU nicht in Frage stellen.

Die **wortnehmenden MS** begrüßten das angekündigte Omnibuspaket und hoben wie DEU die Wichtigkeit von Vereinfachung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand hervor. Einige MS betonten, dass die Regelungen für den Tier- und Pflanzenschutz, die in der EU gelten, auch für Einfuhren aus Drittstaaten gelten müssen. Die Maßnahmen dürften die Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht beeinträchtigen.

f) Internationale Setzung von Standards in Nahrungsmittelketten (KOM)

Kommissar Várhelyi betonte, dass KOM und MS gemeinsam die internationalen Normen im sanitären und phytosanitären Bereich (SPS) weiter gestalten wollten. Die in den drei internationalen standardsetzenden Gremien vereinbarten SPS-Standards seien Teil des internationalen handelsrechtlichen Regelwerks. Bei diesen Gremien handele es sich erstens um den Codex Alimentarius (Hauptziel: Standards zu entwickeln, die den Verbraucherschutz und faire Praktiken im Lebensmittelhandel gewährleisten). KOM verwies auf Ratsschlussfolgerungen aus dem Jahr 2022. Das zweite Gremium sei die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH). Da diese für Verbesserung der globalen Tiergesundheit Sorge, unterstütze KOM sie; er verwies auf die Ratsschlussfolgerungen aus 2024. Das dritte Gremium sei das internationale Pflanzenschutz-Übereinkommen (IPPC), das Standards zu pflanzengesundheitlichen Maßnahmen erarbeite. Auch hier leiste KOM finanzielle und technische Unterstützung. Diese Gremien würden die Zusammenarbeit mit den Handelspartnern verbessern.

DEU führte aus, dass internationale Standards den internationalen Handel mit sicheren und gesunden Lebensmitteln erleichterten und zu faireren globalen Wettbewerbsbedingungen beitrügen. DEU unterstütze die Anhebung von Standards und einen wissenschafts- und risikobasierten Ansatz bei SPS-Maßnahmen. Forderungen nach Einhaltung von EU-Produktionsbedingungen für Importe aus Drittländern – sogenannte „Spiegelklauseln“ – würden grundsätzlich kritisch gesehen (handelspolitischer und -rechtlicher Spielraum sehr begrenzt). Die vorgesehene Folgenabschätzung zur Untersuchung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Folgen sei erforderlich, um negative Auswirkungen auf die EU zu prüfen.

Die wenigen **wortnehmenden MS** betonten ebenfalls die wirtschaftliche Bedeutung von Standards vor dem Hintergrund, dass die EU der größte Exporteur von Lebensmitteln sei.

g) Schilf-Glasflügelzikade (DEU), Vergilbung der Rebe (HUN), Pflanzenschutz (ITA)

Die folgenden drei Initiativen im Bereich Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz wurden zusammen behandelt:

- die Schilf-Glasflügelzikade (eingereicht von DEU),
- die Goldgelbe Vergilbung der Rebe/Flavescence dorée (eingereicht von Ungarn, unterstützt von CZE, ITA und der SVK),
- die Pflanzenschutzmittel-Verwendung in der EU (eingereicht von ITA, unterstützt von CZE und HUN).

DEU betonte, dass die Schilf-Glasflügelzikade eine ernstzunehmende Bedrohung für wichtige Bereiche des Acker- und Gemüseanbaus sei. Die ausgelösten Krankheiten hätten enorme Auswirkungen auf die Ernte. Um die weitere Ausbreitung bestmöglich einzudämmen, seien Maßnahmen wie wirksame Pflanzenschutzmittel und ggfls. auch grundsätzliche Möglichkeiten zur Anlage von Schwarzbrachen über den Winter notwendig.

Zur Goldgelben Vergilbung forderte **HUN**, dass die Verfügbarkeit von wirksamen Insektiziden verbessert werden müsse. Außerdem sollten die Regelungen in Bezug auf Beihilfen flexibler gestaltet werden.

ITA forderte Anpassung der EU-Pflanzenschutzverordnung (EG) Nr. 1197/2009, damit Notfallzulassungen eines Mitgliedstaats auch in anderen Mitgliedstaaten mit vergleichbaren Bedingungen gelten können.

Die **wortnehmenden MS** unterstützten die Anliegen und hielten insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit auf EU-Ebene für erforderlich.

Kommissar Várhelyi teilte die Sorgen hinsichtlich der Ausbreitung von Schaderregern und deren Auswirkungen und verwies auf die vorhandenen Instrumente wie Notfallzulassungen. KOM erkenne die Sorgen der MS im Hinblick auf die Nichterteilung oder Nichtverlängerung von Wirkstoffgenehmigungen an, wenn keine Alternativen zur Verfügung stünden. In Bezug auf die genannten Schädlinge stelle KOM bereits Satellitenbilder zur Verfügung, um Schädlinge im Weinbau zu erkennen. Bei höherer Gewalt würden die Zahlungen nicht gekürzt. Das Omnibuspaket werde Änderungen und Verbesserungen enthalten, z. B. wenn eine Nichtgenehmigung oder Nichtverlängerung der Genehmigung im Raum stehe.

h) Ergebnisse der One-Health Konferenz (5.-6. November 2025 in Kopenhagen)

Der DNK Vorsitzende berichtete über die o. g. Konferenz und unterstreicht die Bedeutung des One Health-Ansatzes für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Umwelt.

Kommissar Varhelyi betonte, dass auf der Konferenz wichtige Aspekte der Zoonosen, Pandemien und Ernährungssicherung diskutiert wurden. Die Erfahrungen mit unterschiedlichen Seuchengeschehen würden zeigen, dass lokale Probleme sich schnell global ausweiten könnten und Europa sich daher auf Seuchen besser vorbereiten müsse. Der „One Health“-Ansatz sei wesentlich für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und auch wirtschaftlich ein wichtiger Aspekt.

Brussels, 14 November 2025
(OR. en)



PROVISIONAL AGENDA
COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION
(Agriculture and Fisheries)
Justus Lipsius building, Brussels
17 November 2025 (10:00)

Format: 2+2 (+2 in listening room)

1. Adoption of the agenda
2. Approval of "A" items
 - a) Non-legislative list 15123/25
 - b) Legislative list (Public deliberation in accordance with Article 16(8) of the Treaty on European Union) 15319/25

AGRICULTURE

Legislative deliberations

(Public deliberation in accordance with Article 16(8) of the Treaty on European Union)

3. Post 2027 Common Agricultural Policy: Food security and targeting of support  14939/25
Policy debate

Non-legislative activities

4. Trade-related agricultural issues, including closer relations between the EU and Ukraine 15052/25
14726/25
Information from the Commission
Exchange of views

FISHERIES

Non-legislative activities

5. Council Regulation fixing for 2026, 2027 and 2028 the fishing opportunities in the Atlantic and North Sea [C] 14667/25
12815/25
+ ADD 1-2
Presentation by the Commission
Exchange of views
6. Council Regulation fixing for 2026 the fishing opportunities in the Mediterranean and the Black Seas [C] 14668/25
13077/25 + ADD 1
Presentation by the Commission
Exchange of view

Any other business

7. Agriculture
- a) Current legislative proposals
(Public deliberation in accordance with Article 16(8) of the Treaty on European Union)
- A reform of the Common Agricultural Policy better aimed at addressing future challenges [1C] 14843/25
Information from Italy, supported by Bulgaria, Czechia, Hungary, Poland, Portugal and Slovakia
- b) The future of EU rice sector: a common strategy – 15328/25
Ministerial meeting (Vercelli, 12-14 September 2025)
Information from Italy
- c) Chinese Anti-Dumping Investigation on European Pork – 15324/25
The Need for a Level Playing Field
Information from Belgium
- d) Statistics on the use of plant protection products [2] 15297/25
(according to EU SAIO)
Information from Germany, supported by Luxembourg

Fisheries

- e) Call for a simplification of the European Maritime, Fisheries and Aquaculture Fund
Information from Finland, supported by Bulgaria, Croatia, Estonia, France, Germany, Ireland, Lithuania and Spain [2] 15235/25
- f) Call for a revision of the Common Fisheries Policy
Information from Spain, on behalf of Belgium, Croatia, Estonia, Finland, France, Ireland, Italy, Latvia, Lithuania, the Netherlands, Poland, Portugal and Spain [2] 15236/25
- g) The need to ensure adequate support for the aquaculture sector
Information from Slovakia, supported by Croatia, Czechia, Hungary and Slovakia [2] 15256/25
- h) Fisheries dimension in the next Multiannual financial framework: For a clear and appropriate funding for the Common Fisheries Policy (CFP) and the European Pact for the Ocean for the period 2028-2034
Information from France [2] 15326/25

Agriculture

- i) 2025 Annual progress report on Simplification, Implementation and Enforcement (animal health and welfare, plants and plant health, food and feed safety)
Information from the Commission 14737/25
- j) International standard setting in the food chain area
Information from the Commission [2] 15218/25
- k) The plant health risks threatening European grapevine production
Information from Hungary, supported by Czechia, Italy and Slovakia [2] 15205/25
- l) Threat to farming and vegetable growing by reed glasswing cicadas (*Pentastiridius leporinus*)
Information from Germany [2] 15275/25
- m) Use of Plant Protection Products in the EU
Information from Italy, supported by Czechia and Hungary [2] 15274/25

- n) Outcome of the One Health Conference
(Copenhagen, 5-6 November 2025)
Information from the Presidency

 15216/25

-
-  First reading
-  Item based on a Commission proposal
-  Public debate proposed by the Presidency (Article 8(2) of the Council's Rules of Procedure)
-



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

Ausschussdrucksache 21(10)43 vom 5. Januar 2026

Bericht

der Bundesregierung

Bedeutung und Förderung der Aquakultur

(zur 12. Sitzung am 3. Dezember 2025, TOP 6 a)



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
des Deutschen Bundestages
Herrn Hermann Färber
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschließlich per E-Mail
agrarausschuss@bundestag.de

Martina Englhardt-Kopf

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Hausanschrift Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Telefon

Internet www.bmleh.de

Geschäftszeichen 525-00202/0050

Datum 29. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht der Bundesregierung zu
Tagesordnungspunkt 6 der 12. Sitzung des Ausschusses am 3. Dezember 2025, wie im
Beschlussprotokoll erbeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Original gezeichnet
Martina Englhardt-Kopf

Schriftlicher Bericht der Bundesregierung zu TOP 6 der 12. Sitzung am 3. Dezember 2025: „Ergebnisbericht über die Tagung des Rates ‚Landwirtschaft und Fischerei‘ am 17. November 2025“ hier: Bedeutung und Förderung der Aquakultur

1.) Bedeutung der Aquakultur, insbesondere vor dem Hintergrund von sinkenden Fangquoten

Global gesehen gehört die Aquakultur zu den am schnellsten wachsenden Sektoren der Lebensmittelwirtschaft. Die weltweiten Produktionsmengen haben jene aus der Fangfischerei bereits überholt. Die Entwicklung der Aquakultur in Deutschland und der EU hingegen stagniert bzw. ist rückläufig. Insbesondere der restriktive Rechtsrahmen, übermäßig komplexe Verwaltungsverfahren und schwierige Marktbedingungen gehören zu den zentralen Wachstumshemmnissen.

Gleichzeitig hat eine nachhaltige deutsche Aquakultur aus Sicht der Bundesregierung ein großes Potential, mit regional und klimafreundlich erzeugtem Fisch zur Ernährungssicherheit und Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Proteinen beizutragen. Dies gilt umso mehr als die Entwicklung der Fangfischerei in der EU tendenziell rückläufig ist und die regionale Lebensmittelproduktion angesichts der aktuellen geopolitischen Lage zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund ein großes gesamtpolitisches Interesse an einer Entwicklung des Sektors in Deutschland und bemüht sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten um eine Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, u. a. im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Strategieplans Aquakultur (NASTAQ). Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Genehmigung als auch die Förderung von Aquakultur an Land sowie in den Küstengewässern Aufgabe der Länder ist. Gleichzeitig stehen die Fischereireferentinnen und -referenten von Bund und Ländern in einem steten, engen Austausch, auch zu Fragen der Aquakultur.

2.) Zukünftige Förderoptionen im Rahmen des EMFAF für die Aquakultur

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Länder die Aquakultur im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) umfassend fördern, um entlang der gesamten Wertschöpfungskette eine nachhaltige Produktion, Verarbeitung und Vermarktung zu unterstützen. Für die konkrete Ausgestaltung des Förderportfolios – auch die zukünftige Programmperiode (2028 – 2034) – sind aber die Länder zuständig. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass eine angemessene und umfassende Förderung der Aquakultur noch deutlicher in den vorgelegten Verordnungsentwürfen für die zukünftige Förderperiode verankert wird. Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass alle Fördermaßnahmen, die derzeit mit Mitteln aus dem EMFAF unterstützt werden, auch zukünftig mit Mitteln aus dem Budget für den Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan (NRPP) unterstützt werden können.



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

Ausschussdrucksache 21(10)37 vom 2. Dezember 2025

Bericht

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Vorbericht zu der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“
am 11. und 12. Dezember 2025

(zur 12. Sitzung am 3. Dezember 2025, TOP 6 b)

Bericht
über die kommende Tagung des Rates
(Landwirtschaft und Fischerei)
am 11. und 12. Dezember 2025 in Brüssel

Nach der vorläufigen Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

TOP Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2026, 2027 und 2028

sowie

TOP Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026

Mit den beiden Verordnungen sollen die Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände in EU- und Nicht-EU-Gewässern für die Jahre 2026, 2027 und 2028 festgelegt werden. In der Sitzung des Rates wird eine politische Einigung über die Verordnungen zu den Fangmöglichkeiten angestrebt. Sofern nötig, wird der Rat für bestimmte Bestände vorläufige Fangquoten festsetzen.

TOP GAP nach 2027: Innovation und Vereinfachung

Der Rat setzt seine Aussprache zu spezifischen Schwerpunktthemen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 fort.

Das Thema Innovation und Vereinfachung beinhaltet zwei eher unterschiedliche Bereiche des GAP-Vorschlags. Das Thema Vereinfachung ist ein horizontales Thema, das auch für die GAP nach 2027 von hoher Bedeutung ist. Es besteht Einigkeit, dass die jetzige Verwaltungslast für die Endempfänger (insbes. Landwirte) aber auch für die Verwaltungen deutlich zu hoch ist und konsequent Vereinfachungsschritte gegangen werden müssen. Das aktuelle Vereinfachungspaket zur laufenden Förderperiode ist hierbei nur der erste Schritt. Im Hinblick auf die GAP nach 2027 sind weitere Vereinfachungen notwendig.

Bei Innovation geht es um Art. 19 (Wissensaustausch und Innovation) und Art. 20 (Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) und landwirtschaftliche Beratungsdienste) des GAP-Vorschlags. Bei der Unterstützung von Wissen und Innovation kommt es darauf an, auf die derzeit etablierten Förder- und Unterstützungssysteme auch in Zukunft zurückgreifen zu können. Dies gilt neben der Weiterführung des innovationspolitischen Instruments „EIP-Agri“, das in Deutschland durch die Länder umgesetzt wird, auch für AKIS („*Agricultural Knowledge and Innovation Systems*“).

Unter TOP Sonstiges werden folgende Punkte behandelt:

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union für 2028-2034

Die dänische Ratspräsidentschaft wird über den Zwischenstand zu den Verhandlungen über die Sektorverordnung zu Fischerei und Aquakultur im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 berichten und das Dossier damit an die kommende zyprische Präsidentschaft übergeben. Die Verordnung legt die Bedingungen für die zukünftige Unionsförderung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für nationalregionale Partnerschaften fest.

GAP nach 2027: Sachstand

Der DNK Ratsvorsitz wird hier einen Fortschrittsbericht zum bisherigen Stand der Verhandlungen geben. Die technischen Beratungen mit Erläuterungen der KOM sowie Fragen der MS zum Verständnis des GAP-Vorschlags konnten abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurden übergreifende Aspekte des GAP-Vorschlags mehrfach im Sonderausschuss Landwirtschaft und Agrarrat beraten: Nachdem es im Oktoberrat um die „Grüne Architektur“ ging, befasste sich der Rat im November mit dem Themenkomplex Ernährungssicherheit und zukünftige Ausrichtung der Unterstützung (zu dieser Tagung des Rates: s.o.).

DNK Vorsitz fasst die Beratungen mit Blick auf die Übergabe an die kommende CYP Präsidentschaft zusammen.

Verordnung über den Schutz von Tieren während des Transports und der damit verbundenen Vorgänge

Die KOM hat den Vorschlag zur Ablösung der geltenden „EU-Tierschutz-Transportverordnung“ im Jahr 2023 vorgelegt. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene dauern an. DNK wird den unter seinem Vorsitz erzielten Fortschritt sowie die hauptsächlichen noch zu lösenden Fragestellungen darlegen und das Dossier an den kommenden Vorsitz Zypern übergeben.

Höchstwerte für Vitamine und Mineralien in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln (AOB von DEU)

Die seit gut 20 Jahren ausstehende EU-weite Festlegung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln ist aus Gründen des

vorsorgenden Verbraucherschutzes und für einen funktionierenden Binnenmarkt weiterhin dringend notwendig.

Deutschland hatte die KOM bereits mehrfach aufgefordert, solche Höchstmengen festzulegen. Mit der Note soll die KOM aufgefordert werden, die notwendigen ausstehenden Arbeiten mit hoher Priorität und guter personeller Ausstattung schnellstmöglich abzuschließen.

Treffen der GAP-Direktoren (1. – 3. Oktober 2025 in Kopenhagen)

Die DNK Präsidentschaft wird über die o. g. Konferenz berichten. Hauptthemen waren die Zukunft der GAP, Generationswechsel sowie Wasserresilienz mit Beiträgen der KOM sowie einiger MS.

Konferenz der EU-Zahlstellendirektoren (19. – 21. November 2025 in Kopenhagen)

Die Präsidentschaft wird über die 58. Konferenz der EU-Zahlstellendirekten berichten. Schwerpunktthemen waren insbesondere Möglichkeiten zur Vereinfachung innerhalb der GAP und die potentiellen Chancen der Nutzung von künstlicher Intelligenz.

Ergebnis der Tierschutzkonferenz (1. Dezember 2025 in Brüssel)

Die Präsidentschaft wird über die o.g. Konferenz berichten. Die Teilnehmenden berieten über die zukünftige Strategie der EU im Tierschutzbereich.